

Thukydides und Aristoteles

über die Oligarchie des Jahres 411 in Athen.

Von Dr. Anton Siegmund.

Über die oligarchische Umwälzung des Jahres 411 in Athen besitzen wir gegenwärtig zwei Hauptberichte, denjenigen des Thukydides und den neu hinzugekommenen des Aristoteles.¹⁾ Beide geben eine ausführliche und an sich einheitliche, gewissermaßen geschlossene Darstellung der Revolution. Mit jedem von beiden könnte sich also, wäre er allein und ohne den anderen erhalten, die Nachwelt zufrieden geben, zumal jeder einzelne von ihnen bei dem Gewichte seines Autors geeignet wäre, jeden Zweifel an seine Glaubwürdigkeit abzuweisen. Und tatsächlich genoß diesen Vorzug der eine von ihnen, der Bericht des Thukydides, bis zur Auffindung der Schrift des Aristoteles in unbestrittenem Maße.

Nun aber, als man in die Lage kam, dem alten Berichte den neuen gegenüberzuhalten, da ergab sich die überraschende Tatsache, daß beide Berichte augenscheinlich nebeneinander nicht ohne weiteres bestehen können. Der Aristotelische Bericht schien den Thukydideischen auszuschließen; ja, was mehr gilt, man mußte aus der neuen Kunde den Eindruck gewinnen, daß Aristoteles seine Darstellung mit ebenso genauer Kenntnis der Thukydideischen so ganz abweichenden Erzählung als in bewußtem Gegensatze zu ihr und in der Überzeugung ihrer Unzulänglichkeit auf Grund eines unanfechtbaren Aktenmaterials gegeben habe.

Da nun die Sache sich so verhielt, so ergaben sich naturgemäß drei Wege, auf welchen man bei der einmal gegebenen Lage der Dinge mit Rücksicht auf die neue Kunde sich abfinden konnte. Hielt man nämlich an dem Glauben eines klaffenden Gegensatzes²⁾ fest, dann war man gezwungen, zwischen

¹⁾ Die sekundären Quellen, die zumeist auf Thukydides zurückgehen, sind für unseren Gegenstand völlig belanglos und können mithin übergangen werden, so namentlich auch Diodor, dessen Bericht (XIII. 34 = 36, 38,1), wie bekannt, eine Wiedergabe des Ephoros ist. — Eine Hauptquelle dagegen bildet noch Lysias (or. XX.), oder wer sonst der Verfasser der Rede für Polystratos ist — aber nicht bloß in dieser Rede —, welcher für unsere Frage von hervorragender Bedeutung ist; vgl. unten S. 26 f.

²⁾ Vgl. Volquardsen, Vortrag in der 48. Philologen-Versammlung in Hamburg 1905, S. 126: „Weit klafft der Gegensatz der beiden Berichte, nicht die Schwierigkeit, sondern die Unmöglichkeit eines Ausgleichs zwischen ihnen liegt klar zutage“; desgleichen S. 127: „Der Versuch einer Ausgleichung zwischen dem thukydideischen und dem aristotelischen Bericht über die Einsetzung der Vierhundert ist als gescheitert zu betrachten.“

dem großen Historiker und dem ihm keineswegs nachstehenden Empiriker zu wählen, zeigte es sich indessen bei näherer Prüfung, daß jenen schroffen Widerspruch, in welchem die beiden Berichte zueinander zu stehen scheinen, sowohl die Beschaffenheit der Vorlagen als im besonderen die Verschiedenheit der Stellung begründe, mit welcher Thukydides und Aristoteles dem Stoffe gegenüberstanden, dann konnte sich zugleich auch die Möglichkeit bieten, nach Aufdeckung der Divergenzen im einzelnen und Feststellung der offenliegenden Irrtümer zu einer auf gegenseitiger Richtigstellung und Ergänzung der beiden Berichte beruhenden Gesamtauffassung jener Staatsumwälzung vorzudringen.

Diese Wege wurden alle gegangen. Ja, man begnügte sich nicht bloß damit, dem einen Autor vor dem anderen einen prinzipiellen und wohlwogenen Vorrang zu geben, und zwar entschieden sich so für Aristoteles unter anderen Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff¹⁾ und Ulrich Köhler²⁾, für Thukydides Eduard Meyer³⁾ und andere, oder beider Berichte einander als in gleichem Maße bedürftig anzusehen, es fand sich ein vierter, und dies beleuchtet am besten die Schwierigkeit der Frage, welcher über die bisher betretenen Pfade hinausging und der Diskussion über dieses Problem ein ganz neues Feld zeigte. Es ist Julius Beloch⁴⁾, welcher, an der Autorität des Thukydides festhaltend, die Annahme vertritt, daß die von Aristoteles den Vierhundert zugeschriebenen Verfassungsentwürfe — was somit den eigentlichen Kern des Aristotelischen Berichtes berührt — nicht aus der Zeit der Einsetzung der Vierhundert stammen, sondern in die Zeit nach deren Sturze zu verlegen sind, als die gemäßigte oligarchische Verfassung eingerichtet wurde, die nach kurzem Bestande mit dem Beginne des Amtsjahres 410/9 durch die absolute Demokratie wieder ersetzt wurde. Damit wäre also der Aristotelische Gesamtbericht in seiner Geschlossenheit sogar zerstört und in zwei große Trümmer gewaltsam auseinander geworfen.⁵⁾

¹⁾ Aristoteles und Athen I. 99 ff. und II. 113 ff., ferner in der Beilage 9 über die Rede für Polystratos II. 356 ff.

²⁾ Die athenische Oligarchie des Jahres 411 v. Chr., Ber. Berl. Akad. 1895; Der thukydideische Bericht über die oligarchische Umwälzung in Athen im Jahre 411, Ber. Berl. Akad. 1900.

³⁾ Forschungen zur alten Geschichte II. 406 ff.; Geschichte des Altertums IV. 585 ff.

⁴⁾ Griechische Geschichte II. 71, besonders Anm. 2.

⁵⁾ S. May, welcher zuletzt diese Frage behandelt hat in seiner Schrift: Die Oligarchie der 400 im Jahre 411, charakterisiert seinen Standpunkt in folgender Weise (S. 10): „Wenn ich nun noch einmal diese so schwierige Frage aufzunehmen gewagt habe, so ist dabei meine Absicht, zu beweisen, daß dem Bericht des Aristoteles über die Geschichte der 400 auch so noch zu viel Wert beigelegt wird. Er entbehrt meines Erachtens nicht nur jeder Urkundlichkeit, sondern ist sogar lediglich als eine historische Konstruktion des 4. Jahrhunderts anzusehen. Die Erzählung des Thukydides dagegen hat einzig Anspruch auf historische Geltung, und zwar nicht nur bedingt, sondern im vollsten Umfange.“ — Die grundlegenden Auffassungen eines Wilamowitz-Moellendorff, U. Köhler, Ed. Meyer sehen wir also preisgegeben; seine Arbeit ist als verfehlt zu bezeichnen. Eine Vermittelung dagegen zwischen Thukydides und Aristoteles auf Grund der eben

Im Hinblick auf diese so weit auseinander gehenden Ansichten der Gelehrten über unseren Gegenstand scheint es geboten, bevor wir an die Untersuchung näher herantreten, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die beiden Darstellungen ins Auge zu fassen, indem wir zur Orientierung unseren Blick auf das Ganze werfen. Da treten namentlich zwei Momente hervor, welche vor allem verdienen beachtet zu werden, nämlich die in der Sache wie in der Form auffallende Verschiedenheit der beiden Berichte sowie die Besonderheit, welche den Aristotelischen Bericht vor dem Thukydidischen auszeichnet, indem bei Aristoteles die Grundlage, auf welcher dessen Darstellung ruht, klar erkennbar ist. Ziehen wir nun diese Momente zunächst in Erwägung, so ergeben sich etwa die beiden der Orientierung dienenden Fragen: Wie stellt sich die Verschiedenheit, welche in der Sache zwischen den beiden Berichten besteht, im allgemeinen dar und inwieweit differieren dieselben auch in formeller Beziehung? Und wie verhält es sich mit der Glaubwürdigkeit der beiden Autoren in Bezug auf die Qualität ihrer Vorlagen und Quellen und sonstige Umstände?

Sachliche Verschiedenheit besteht sowohl in einzelnen Angaben als auch in der gesamten Auffassung des Verfassungsumsturzes. Und jene Abweichungen in wichtigen Angaben, welche sich im Berichte des Thukydidis nicht bloß an der Hand der Urkunden unschwer nachweisen lassen, so daß die sich ergebenden Divergenzen als augenscheinliche Irrtümer zu Tage treten, lassen auch die Ansicht, die einzelne aussprachen, Thukydidis habe seine Darstellung in guter Kenntnis der Aktenstücke geschrieben,¹⁾ nicht in allen Teilen als begründet erscheinen.²⁾ Zu dieser Verschiedenheit im einzelnen kommt jener Gegensatz in der Auffassung der gesamten Bewegung. Thukydidis entrollt das Bild einer förmlichen Revolution, Aristoteles dagegen, welcher sich im wesentlichen mit der Wiedergabe von Aktenstücken begnügt, setzt eine mit gesetzlichen Mitteln unternommene und nach einem festen Plane geordnete Umwälzung voraus. Dazu gesellt sich die rein äußere, formelle Seite der Verschiedenheit in den beiden Berichten. Denn während Thukydidis an mehreren ziemlich breiten Stellen des achten Buches seines Geschichtswerkes über den ganzen Verlauf der oligarchischen Bewegung verhältnismäßig ausführlich berichtet, dagegen den Akt der eigentlichen Umwälzung zu einer gedrängten, knappen und nachweisbar ungenauen Darstellung im Kapitel 67 zusammenzieht, läßt Aristoteles in den Kapiteln 29—33 seiner Schrift, wenn wir von dem Eingange des Kapitels 29 und von den beiden letzten Kapiteln: c. 32

bezeichneten Anschauungen strebten an in jüngster Zeit Volquardsen a. O. und W. Judeich, Untersuchungen zur athenischen Verfassungsgeschichte, Rhein. Mus. 62 (1907), S. 295—308.

¹⁾ So Ed. Meyer, Forschungen II. 435 und Volquardsen a. O. S. 123. — Dagegen U. Köhler, Ber. Berl. Akad. 1900, S. 816, Anm. 1: „Daß Thukydidis die Aktenstücke, auf welche er in dem Berichte über die Umwälzung in Athen Bezug nimmt, im Wortlaut gekannt habe, ist von Meyer . . . ebensowenig bewiesen, wie daß die von Aristoteles mitgeteilten Urkunden in wesentlichen Punkten unvollständig seien“; desgleichen neuerdings W. Judeich a. O. S. 306.

²⁾ Vgl. unten S. 7, Anm. 4 und S. 9, Anm. 2.

(mit Ausnahme seiner ersten Hälfte) und c. 33, absehen, mit Übergehung des übrigen gerade diesen Teil der eigentlichen Umwälzung, die entscheidenden öffentlichen Verhandlungen, zu seinem uneingeschränkten Rechte kommen und in seinem ganzen Werden, seiner sukzessiven Entwicklung an unseren Augen voll und breit vorüberziehen. Um das Gesagte zu präzisieren, so fehlt bei Aristoteles von den drei Abschnitten, in welchen Thukydides im großen und ganzen, wie angedeutet wurde, über die Revolution mit Unterbrechungen berichtet, die Vorgeschichte der Umwälzung vollständig (bei Thukydides VIII. 47—65)¹⁾, Aristoteles beschränkt sich vielmehr darauf, in der kurzen Einleitung zu seinen Darlegungen als Ursachen des Verfassungsumsturzes die Schwäche des Staates nach der Katastrophe in Sizilien und die von den Oligarchen eröffnete Aussicht auf ein Bündnis mit dem Perserkönige und auf persische Unterstützungen anzuführen (c. 29, 1, was, wenn es auch vielleicht von Thukydides VIII. 53 nicht gerade abgeleitet ist, so doch mit demselben nicht im Widerspruche steht); mit dem zweiten Abschnitte erst des Thukydideischen Berichtes (c. 65—71), welcher seinem Inhalte nach bis zur Übernahme der Gewalt durch die Vierhundert und deren erstem vergeblichen Versuche, durch Unterhandlungen den Krieg mit Sparta beizulegen, reicht, setzt die Darstellung des Aristoteles voll ein, um sich von nun an parallel mit dem Thukydideischen Berichte zu bewegen. Seine ausführliche Vollständigkeit steht hier namentlich dem Kapitel 67 des achten Buches, welches den Vorgang bei der Errichtung der Oligarchie behandelt und als dessen Parallelbericht jener so recht eigentlich auftritt, erdrückend gegenüber. Im letzten Teile dagegen — der dritte Abschnitt des Thukydideischen Berichtes (c. 72—99) schließt mit der Einrichtung der gemäßigten Verfassung nach dem Sturze der Vierhundert — ist die Darstellung des Aristoteles wieder gänzlich zusammengeschrumpft.

Damit wird zugleich die natürliche Umgrenzung unserer Untersuchung gegeben sein.

Wenden wir uns nun der zweiten Erwägung zu, der Frage nach der Qualität der Quellen, die den Berichten zu Grunde liegen, und besonderen Umständen, welche ins Gewicht fallen können, so hat, was den ersten Punkt anbelangt, unbestreitbar Aristoteles den Vorzug. Aristoteles liefert Aktenstücke; die Nachrichten dagegen, auf welchen Thukydides seine Darstellung aufbaut, entziehen sich einer Kontrolle an und für sich völlig. Überhaupt gibt Thukydides gewöhnlich nicht an, wer seine Gewährsmänner sind und ob in den Berichten, die ihm zuzugingen, Widersprüche waren und welche. Demgemäß ist es auch wenig gelungen, für sein Geschichtswerk die Quellen zu ermitteln, um seiner Erzählung klar auf den Grund zu sehen. Auch der Umstand, daß Thukydides über zeitgenössische Ereignisse berichtet, während Aristoteles den

¹⁾ Die Vorgeschichte erzählt im wesentlichen, wie auf das Betreiben des Alkibiades auf der Flotte bei Samos eine oligarchische Verschwörung zustande kam und wie andererseits zu Athen der von den oligarchischen Geheimverbänden geübte Terrorismus ihren Gesinnungsgenossen in Samos vorarbeitete.

Geschehnissen zeitlich um so viel ferner stand, kann für den Thukydidischen Bericht kaum in Anschlag kommen. Zwar lassen sich die Ereignisse an ihrer Quelle und in dem Momente, da sie in Erscheinung treten, mit aller Genauigkeit verzeichnen, während ein Überblick über die Vorgänge, namentlich in bewegten Zeiten, erst allmählich gewonnen wird, aber wir wissen ja, dem Thukydidēs war jene Möglichkeit, die Ereignisse an Ort und Stelle zu verfolgen, nicht gegeben, vielmehr wurde er in seiner Verbannung nur von den letzten Wellenkreisen jener Bewegung berührt. Wir könnten annehmen, daß Thukydidēs seine Informationen für die Darstellung der Revolution von vertriebenen Oligarchen bezog. Merkwürdig indessen würde es immer bleiben, daß der Thukydidische Bericht in mehreren Punkten so auffallende Irrtümer enthält. Im Grunde aber ist diese Frage, welcher Art sein oder seine Berichterstatter waren, von geringem Belange und sie entscheiden zu wollen, wäre vergebliches Bemühen. Augenscheinlich aber ist — und dieser Umstand muß an sich genügen —, daß die Nachrichten, die von der Umwälzung auf welchem Wege immer in die Ferne zu dem Verbannten drangen, vereinzelt, einseitig und dürftig waren; sie werden eben mit den hereinbrechenden Ereignissen gleichen Schritt unmöglich haben halten können. Und ebenso offenbar ist ferner, daß der Bericht des Thukydidēs die betonte *ξήνεσις*, mit welcher der Umsturz ins Werk gesetzt wurde¹⁾, nur dürftig erkennen läßt, hingegen Aristoteles, welcher die leitenden Oligarchen in gleicher Weise und mit dem gleichen Ausdrucke charakterisiert²⁾, diese Charakterisierung in ausführlicher Darlegung in vollem Umfange zur Geltung bringt. Die Nachrichten, welche Thukydidēs erhielt, waren aber nicht bloß dürftig, sie waren auch vielfach unzuverlässig und ungenau. Dies besagen schon seine eigenen Worte, welche an der Spitze seines Werkes stehen³⁾ und die für seine Forschung allgemein zu gelten haben, in denen die Schwierigkeiten hervorgehoben werden, die sich dem Historiker bei der Ermittlung des Tatsächlichen entgegenstellten. Die Stelle, die ich in ihrem bezeichnenden Teile anführe und in der trefflichen Übersetzung Wachsmuths⁴⁾ geben will, lautet: „... ich habe .. gegeben, was ich selbst miterlebte oder von Andern mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit erfahren konnte. Die Wahrheit herauszufinden machte aber Mühe, weil die Zeugen für die einzelnen Geschehnisse in ihren Aussagen nicht zusammen stimmten, sondern auf beiden Seiten Parteilichkeit oder Gedächtnisschwäche störend einwirkte“⁵⁾. Wo nun aber das dem Historiker zu Gebote stehende Material nicht ausreicht und sichere Kunde fehlt, da muß notwendig die Kombination einsetzen, ein Notbehelf,

¹⁾ Thuc. VIII. 68, 4.

²⁾ Ἀθ. πολ. 32, 2.

³⁾ Thuc. I. 22.

⁴⁾ Einleitung in das Studium der alten Geschichte, S. 518.

⁵⁾ Vgl. im übrigen auch Thuc. VIII. 74, 3 ... ἀγγέλλει... ἐπὶ τὸ μείζον πάντα δεινότητος τὰ ἐκ τῶν Ἀθηναίων... καὶ ἄλλα πολλὰ ἐπικαταψευδόμενος... Denn was hier in einem besonderen Falle gilt, kann ähnlich auch für die Berichterstatter des Thukydidēs selbst zutreffen.

welcher in der Folge durch das mit der Zeit sich ergebende bessere Wissen zu ersetzen ist. Demnach wird man sich zu hüten haben, den Bericht selbst eines Thukydidés in allen seinen Teilen für historische Wahrheit zu nehmen und von vornherein zu glauben, ihm gegenüber der Kritik ganz entsagen zu sollen. Dazu kommt ein weiteres Moment, welches an das soeben Gesagte unmittelbar sich anschließt und dessen Bedeutung für unseren Gegenstand außer Zweifel ist: Thukydidés hat sein Geschichtswerk nicht bloß unvollendet hinterlassen, so daß die Erzählung eben im Jahre 411 plötzlich abbricht, es ermangelt überdies in seinen letzten Teilen — was von dem achten Buche ganz besonders gilt — der Schlußredaktion¹⁾. Zur abschließenden Redaktion ist Thukydidés nicht gekommen, der Inhalt von Urkunden, dasjenige, was in ihnen ausgesprochen ist oder leicht aus ihnen erschlossen werden kann, mögen ihm dieselben auch später noch zugekommen sein, wird somit vielfach nicht verwertet worden und die dadurch erforderlichen Änderungen werden unterblieben sein. Wenn dem nun so ist und wenn dagegen Aristoteles im wesentlichen eine Reproduktion der Aktenstücke gibt, was wird er da anderes geben als gerade das, auf Grund dessen Thukydidés seinen Bericht zweifellos revidiert hätte, wenn er eben zu einer abschließenden Redaktion gekommen wäre? —

Nach diesen Bemerkungen trete ich an die Untersuchung selbst heran, indem ich es unternemen will, die Berichte beider, des Thukydidés und des Aristoteles, aufs neue miteinander zu vergleichen und auf ihre Glaubwürdigkeit im besonderen zu prüfen. Zu diesem Zwecke erscheint es angemessen, damit es sich nämlich schon dem Auge darstellt, was Aristoteles dem Thukydidés entlehnt hat oder in Übereinstimmung mit demselben berichtet, inwieweit er ihn ergänzt und worin er von ihm abweicht, die beiden Darstellungen selbst mit einigen zulässigen Kürzungen in übersichtlicher Gegenüberstellung in ihrem Wortlaute zu bieten.

ἸΑΘ. πολ.

Thuc.

29, 1 . . . ἐπεὶ δὲ . . . ἰσχυρότερα τὰ τῶν Λακεδαιμονίων ἐγένετο διὰ τὴν πρὸς βασιλέα συμμαχίαν, ἠναγκάσθησαν κινήσαντες τὴν δημοκρατίαν καταστῆσαι τὴν ἐπὶ τῶν τετρακοσίων πολιτείαν, εἰπόντιος τὸν μὲν πρὸ τοῦ ψηφίσματος λόγον Μηλοβίου, τὴν δὲ γνώμην γράψαντος Πυθοδώρου . . .

[zu vgl. VIII. 18. 37. 58, enthaltend die betreffenden drei Vertragsinstrumente.]

¹⁾ Vgl. L. Holzappel, Doppelte Relationen im VIII. Buche des Thukydidés. Hermes 28 (1893), S. 435: „Daß das 8. Buch des Thukydidés sowohl in formeller wie in sachlicher Hinsicht hinter den übrigen Büchern bei weitem zurücksteht, kann nach der sorgfältigen Untersuchung von Mewes . . . trotz des von Stahl . . . erhobenen Widerspruchs als erwiesen betrachtet werden. . . . Es läßt sich . . . nachweisen, daß das 8. Buch nicht bloß einer Überarbeitung, sondern vielmehr einer durchgreifenden Umarbeitung bedurft hätte.“

μάλιστα δὲ συμπεισθέντων τῶν πολλῶν διὰ τὸ νομίζειν βασιλέα μᾶλλον ἑαυτοῖς συμπολεμήσειν, ἢ δι' ὀλίγων ποιήσονται τὴν πολιτείαν.¹⁾

2. ἦν δὲ τὸ ψήφισμα τοῦ Πυθοδώρου τοιόνδε·
τὸν δῆμον ἐλέσθαι μετὰ τῶν προυπαρχόντων δέκα προβούλων ἄλλους εἴκοσι ἐκ τῶν ὑπὲρ τετραράκοντα ἔτη γεγονότων, οἵτινες ὁμόσαντες ἢ μὴν συγγράψαι ἂν ἢ ἡγῶνται βέλτιστα εἶναι τῇ πόλει, συγγράψουσι περὶ τῆς σωτηρίας· 3. ἐξεῖναι δὲ καὶ τῶν ἄλλων τῷ βουλομένῳ γράψαι, ἵν' ἐξ ἀπάντων αἰρωῖνται τὸ ἄριστον. Κλειτοφῶν δὲ . . .

4. οἱ δ' αἰρεθέντες πρῶτον μὲν ἔγραψαν ἐπάναγκες εἶναι τοὺς πρυτάνεις ἕπαντα τὰ λεγόμενα περὶ τῆς σωτηρίας ἐπιψηφίζειν, ἔπειτα τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ τὰς εἰσαγγελίας καὶ τὰς προσκλήσεις ἀνείλον, ὅπως ἂν οἱ ἐθέλοντες Ἀθηναίων συμβουλευῶσι περὶ τῶν προκειμένων·

VIII. 53, 1. Οἱ δὲ μετὰ τοῦ Πεισάνδρου πρέσβεις . . . ἀφικόμενοι ἐς τὰς Ἀθήνας, λόγους ἐποιούντο ἐν τῷ δήμῳ κεραλαιοῦντες ἐκ πολλῶν, μάλιστα δὲ ὡς ἐξείη αὐτοῖς . . . μὴ τὸν αὐτὸν τρόπον δημοκρατουμένοις βασιλέα . . . ξύμμαχον ἔχειν . . .

und ebenda 2 . . . σφίσι . . . οὐκέτι ὄντων (scil. χρημάτων), εἰ μὴ τις πείσει βασιλέα μεταστῆναι παρὰ σφᾶς.

VIII. 67, 1 . . . οἱ περὶ τὸν Πείσανδρον . . . τὸν δῆμον ξυλλέξαντες εἶπον γνώμην δέκα ἄνδρας ἐλέσθαι ξυγγραφέας αὐτοκράτορας²⁾,

τούτους δὲ ξυγγράψαντας γνώμην ἐσειεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον ἐς ἡμέραν ῥητὴν καθ' ὃ τι ἄριστα ἢ πόλις οἰκίσεται.

2. ἔπειτα ἐπειδὴ ἡ ἡμέρα ἐφῆκε, ξυνέκλησαν τὴν ἐκκλησίαν ἐς τὸν Κολωνόν (ἔστι δὲ ἱερὸν Ποσειδῶνος ἔξω πόλεως ἀπέχον σιαδίους μάλιστα δέκα), καὶ ἐσήγγαλαν οἱ ξυγγραφῆς ἄλλο μὲν οὐδέν, αὐτὸ δὲ τοῦτο, ἐξεῖναι μὲν Ἀθηναίων ἀνατεῖ εἰπεῖν³⁾ γνώμην ἦν ἂν τις βούληται.⁴⁾

1) Für den Gedanken vergleiche man Pseudo-Xenoph. Ἀθ. πολ. 2, 17: Ἐπι δὲ συμμαχίας καὶ τοὺς ὅρκους ταῖς μὲν ὀλιγαρχουμέναις πόλεσιν ἀνάγκη ἐμπεδοῦν· ἦν δὲ μὴ ἐρμένωσι ταῖς συνθήκαις, ὅφ' ὅτου ἀδικεῖ ἀνομεῖται (die Stelle ist verderbt) ἀπὸ τῶν ὀλίγων, ἂ συνθέεντο. ἅττα δ' ἂν ὁ δῆμος συνθῆται, ἔξεστιν αὐτῷ ἐν ἀνατιθέντι τὴν αἰτίαν τῷ λέγοντι καὶ τῷ ἐπιψηφίσαντι ἀρνεῖσθαι τοῖς ἄλλοις, ὅτι οὐ παρῆν οὐδὲ ἀρέσκει οἱ γε τὰ συγκαίμενα.

2) Vgl. unten S. 15 f.

3) corr. Sauppe.

4) Zu bemerken ist, daß der herrschende Ausdruck in den Urkunden nicht βούλεσθαι, sondern ἐθέλειν ist; man vergleiche die Anmerkung von Blass in seiner Ausgabe der Ἀθ. πολ. zu c. 29, 4 (ὅπως ἂν οἱ ἐθέλοντες Ἀθηναίων . . .): Notetur usus verbi ἐθέλειν pro βούλεσθαι, qui per haec decreta (etiam c. 30) obtinet, ad imitationem veteris linguae,

ἐὰν δέ τις τούτων χάριν ἢ ζημοῖ ἢ προσκαλῆται ἢ εισάγῃ εἰς δικαστήριον, ἔνδειξιν αὐτοῦ εἶναι καὶ ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς στρατηγούς, τοὺς δὲ στρατηγούς παραδοῦναι τοῖς ἔνδεκα θανάτῳ ζημιῶσαι.

5. μετὰ δὲ ταῦτα τὴν πολιτείαν διέταξαν τόνδε <τὸν> τρόπον· τὰ μὲν χρήματα τὰ προσιόντα μὴ ἐξεῖναι ἄλλοσε δαπανῆσαι ἢ εἰς τὸν πόλεμον,

τὰς δ' ἀρχὰς ἀμίσθους ἔρχεσθαι ἀπάσας, ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾗ, πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τῶν προτάσεων, οἳ ἂν ᾧσιν· τούτους δὲ φέρειν τρεῖς ὀβολοὺς ἑκάστον τῆς ἡμέρας.

τὴν δ' ἄλλην πολιτείαν ἐπιτρέψαι πᾶσαν Ἀθηναίων τοῖς δυνατωτάτοις καὶ τοῖς σώμασιν καὶ τοῖς χρήμασιν λητουργεῖν, μὴ ἔλαττον πεντακισχιλίων³), ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾗ. κυρίους δ' εἶναι τούτους καὶ συνθήκας συντίθεσθαι πρὸς οὓς ἂν ἐθέλωσιν. ἐλέσθαι δ' ἐκ τῆς φυλῆς ἐκάστης δέκα ἄνδρας ὑπὲρ τετραράκοντα ἔτη γεγονότας, οἵτινες καταλέξουσι τοὺς πεντακισχιλίους ὁμόσαντες καθ' ἰερῶν τελείων.

30, 1. οἳ μὲν οὖν αἰρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν. κρωθέντων δὲ τούτων, εἴλοντο σφῶν αὐτῶν οἳ πεντακισχιλίοι τοὺς ἀναγράφοντας τὴν πολιτείαν ἑκατὸν ἄνδρας. οἳ δ' αἰρεθέντες ἀνέγραψαν

ἦν δέ τις τὸν εἰπόντα ἢ γράφεται παρανόμων ἢ ἄλλῳ τῷ τρόπῳ βλάβῃ, μεγάλας ζημίας ἐπέθεσαν.

ἐνταῦθα δὴ λαμπρῶς ἐλέγετο¹) ἤδη [μήτε ἀρχὴν ἔρχεσθαι μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου²)]

μήτε μισθοφορεῖν.

qua vel Solo (c. 35, 2 [ᾧ ἂν ἐθέλω]; Demosth. 46, 14) vel Clisthenes usus erat. Somit ist der Gebrauch des bezeichneten Wortes an unserer Stelle zum mindesten nicht geeignet, die Annahme Ed. Meyers und anderer, dem Thukydides wären die Urkunden vorgelegen, zu stützen. Überhaupt aber zeigt sich in dem Ausdrücke des Thukydideischen Berichtes auch nicht die leiseste Spur eines sprachlichen Niederschlages, der vorhanden sein müßte, welche auf die Kenntnis der Urkunden in deren Wortlaute deuten könnte.

¹) scil. ὑπὸ τοῦ Πεισάνδρου; vgl. VIII. 68, 1.

²) Diese Bestimmung nach Thukydides ist verfrüht (vgl. unten S. 20), will man nicht annehmen, daß sie lediglich Kombination sei (vgl. S. 18).

³) In dieser Angabe unterscheidet sich die Aristotelische Darstellung von derjenigen des Thukydides insofern, als bei Aristoteles mit 5000 die Zahl der vollberechtigten Bürger nach unten begrenzt wird, während bei Thukydides das Gegenteil der Fall ist; man vgl. Thuc. VIII. 65, 3 . . . οὔτε μεθεκτέον τῶν πραγμάτων πλείοσιν ἢ πεντακισχιλίους. Mit dem Aristotelischen Berichte aber stimmt überein, daß Polystratos als καταλογεὺς 9000 Bürger verzeichnet; vgl. Lys. XX. 13.

καὶ ἐξήνεγκαν τάδε [Verfassungsentwurf für die Zukunft].

2. βουλευεῖν μὲν...

τούτων δ' εἶναι τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας καὶ τὸν ἱερομνήμονα καὶ τοὺς ταξιάρχους καὶ ἑπτάρχους... καὶ ἄρχοντας εἰς τὰ φρούρια, καὶ ταμίας κτλ...

3. βουλὰς δὲ ποιῆσαι τέτταρας ἐκ τῆς ἡλικίας τῆς εἰρημένης... καὶ τούτων τὸ λαχὸν μέρος βουλευεῖν...

4... ἐπισκαλεῖν ἕκαστον ἐπίσκλητον, ὃν ἂν ἐθέλῃ...

5... τὰς δὲ χειροτονίας κρίνειν πέντε τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς βουλῆς...

31, 1. ταύτην μὲν οὖν εἰς τὸν μέλλοντα χρόνον ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν, ἐν δὲ τῷ παρόντι καιρῷ τήνδε

βουλευεῖν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια, τετραράκοντα ἐξ ἐκάστης τῆς φυλῆς, ἐκ προκρίτων οὓς ἂν ἔλονται οἱ φυλέται τῶν ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότων.

τούτους δὲ τὰς τε ἀρχὰς καταστῆσαι καὶ... πράττειν ἢ ἂν ἡγῶνται συμφέρειν. τοῖς δὲ νόμοις...

32, 1. οἱ μὲν οὖν ἑκατὸν οἱ ὑπὸ τῶν πεντακισχιλίων αἰρεθέντες ταύτην ἀνέ-

VIII. 67, 3. ... μήτε ἀρχὴν ἄρχειν μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου...

VIII. 86, 3. ... τῶν... πεντακισχιλίων δι πάντες ἐν τῷ μέρει μεθέξουσιν (scil. τῶν πραγμάτων)¹⁾

ungenauer VIII. 93, 2... λέγοντες τοὺς τε πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν, καὶ ἐκ τούτων ἐν μέρει ἢ ἂν τοῖς πεντακισχιλίους δοκῇ τοὺς τετρακοσίους ἔσεσθαι.²⁾

VIII. 67, 3. προέδρους τε ἐλέσθαι πέντε ἄνδρας, τούτους δὲ ἐλέσθαι ἑκατὸν ἄνδρας, καὶ τῶν ἑκατὸν ἕκαστον πρὸς ἑαυτὸν τρεῖς.³⁾

VIII. 67, 3. ... προέδρους τε ἐλέσθαι πέντε ἄνδρας, τούτους δὲ ἐλέσθαι ἑκατὸν ἄνδρας, καὶ τῶν ἑκατὸν ἕκαστον πρὸς ἑαυτὸν τρεῖς.

VIII. 67, 3. ἐλθόντας δὲ αὐτοὺς τετρακοσίους ὄντας ἐς τὸ βουλευτήριον ἄρχειν ὅπη ἂν ἄριστα γινώσκωσιν αὐτοκράτορας...

¹⁾ Diese Stelle gedenke ich des näheren bei Gelegenheit zu besprechen.

²⁾ Vgl. G. Friedrich, Zur griechischen Geschichte 411—404, Jahrb. f. Philol. 150 (1896), S. 737, Anm. 10. — Ed. Meyer, Forschungen II. 435, will aus den angeführten Stellen ersehen, daß Thukydides die Aktenstücke sehr wohl gekannt habe, eine Annahme, die sich indessen schon durch die Beschaffenheit dieser Reminiszenzen von selbst widerlegt; mehr darüber an anderer Stelle.

³⁾ So erkennt U. Köhler, Ber. Berl. Akad. 1895, S. 465 „in dem von Thukydides Berichteten Reminiszenzen aus dem definitiven Verfassungsentwurf, in welchem die Wahl von 5 Vorsitzenden in den Versammlungen der jeweilig funktionierenden Ratskörperschaft und eine eventuelle Ergänzung der letzteren durch Cooptation angeordnet ist“. — Doch vgl. auch unten S. 28 ff.

γραφῶν τὴν πολιτείαν. ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους ἐπιψηφίσαντος Ἀριστομάχου ἢ μὲν βουλή ἢ ἐπὶ Καλλίου πρὶν διαβουλευῶσαι κατελύθη μὲν ὁ Θαραγγλιῶνος τετραδάκι ἐπὶ δέκα, οἱ δὲ τετρακόσιοι εἰσήσαν ἐνάτη φθίνοντος Θαραγγλιῶνος· ἔδει δὲ . . . εἰσιέναι . . .

2. ἢ μὲν οὖν ὀλιγαρχία τοῦτον κατέστη τὸν τρόπον, ἐπὶ Καλλίου μὲν ἄρχοντος, ἔτεσιν δ' ὕστερον τῆς τῶν τυράννων ἐκβολῆς μάλιστα ἑκατόν, αἰτίων μάλιστα γενομένων Πεισάνδρου

καὶ

Ἀντιφῶντος

καὶ Θηραμένους, ἀνδρῶν καὶ γεγενημένων εἰ, καὶ συνέσει καὶ γνώμῃ δοκούντων διαφέρειν.

3. γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ἠρέθησαν, οἱ δὲ τετρακόσιοι . . . εἰσελθόντες εἰς τὸ βουλευτήριον ἦρχον τῆς πόλεως,

καὶ πρὸς Λακεδαιμονίους πρεσβευσάμενοι²⁾ κατελύοντο τὸν πόλεμον, ἐφ' οἷς ἑκάτεροι τυγχάνουσιν ἔχοντες,

VIII. 68, 4 . . . ἐπ' ἔτει ἑκατοσιῶ μάλιστα ἐπειδὴ οἱ τυράννοι κατελύθησαν . . .

VIII. 68, 1. Ἦν δὲ ὁ μὲν τὴν γνώμην ταύτην εἰπὼν Πείσανδρος, καὶ ἄλλα ἐκ τοῦ προφανοῦς προθυμότητα ξυγκαταλύσας τὸν δῆμον· ὁ μὲντοι πᾶν τὸ πρᾶγμα ξυνθεῖς διῶ τρόπῳ κατέστη ἐς τοῦτο καὶ ἐκ πλείστου ἐπαμεληθεῖς Ἀντιφῶν ἦν, ἀνὴρ Ἀθηναίων τῶν καθ' ἑαυτὸν ἀρετῇ τε οὐδενὸς δεύτερος . . .¹⁾ καὶ Θηραμένης . . . ἐν τοῖς ξυγκαταλύουσι τὸν δῆμον πρῶτος ἦν, ἀνὴρ οὔτε εἰπεῖν οὔτε γνῶναι ἀδύνατος . . .

VIII. 89, 2 . . . τοὺς πεντακισχιλίους ἔργῳ καὶ μὴ ὀνόματι χοῖραι ἀποδεικνύειν . . .

VIII. 70, 1. οἱ τετρακόσιοι εἰσελθόντες ἐς τὸ βουλευτήριον

τότε μὲν πρυτάνεις τε σφῶν αὐτῶν ἀπεκλήρωσαν, καὶ ὅσα πρὸς τοὺς θεοὺς, εὐχαῖς καὶ θυσίαις καθιστάμενοι ἐς τὴν ἀρχὴν ἐχρήσαντο, ὕστερον δὲ . . . τὰ τε ἄλλα ἔνεμον κατὰ κράτος τὴν πόλιν . . .

VIII. 71, 3 . . . παρὰ τε τὸν Ἄγιν ἐπρεσβεύοντο . . . ἐκπέμπουσι καὶ ἐς τὴν Λακεδαιμόνα περὶ ξυμβάσεως πρέσβεις, βουλόμενοι διαλλαγῆναι.

¹⁾ Phrynichos, welcher bei Thukydides nun mit Hervorhebung genannt wird, erscheint bei Aristoteles dagegen auffallenderweise übergangen.

²⁾ Im übrigen ist der Aristotelische Bericht über die Friedensverhandlungen ungenau; man kann hienach weder die erste noch die zweite Gesandtschaft mit Bestimmtheit erkennen. Die erste Gesandtschaft hat ihren Bestimmungsort nicht erreicht (Thuc. VIII.

οὐχ ὑπακούοντων δ' ἐκείνων . . . οὕτως ἀπέστησαν.

33, 1. μῆρας μὲν οὖν ἴσως τέτταρας διέμεινεν ἢ τῶν τετρακοσίων πολιτεία, καὶ ἤρξεν ἐξ αὐτῶν Μνησίλοχος δίμηρον ἐπὶ Θεοπόμπου ἄρχοντος, ὃς ἤρξε τοὺς ἐπιλοίπους δέκα μῆρας.¹⁾

ἠτηθέντες δὲ τῇ περὶ Ἐρέτριαν ναυμαχίᾳ καὶ τῆς Εὐβοίας ἀποστίας ὅλης πλὴν Ὀρεοῦ,²⁾

χαλεπῶς ἐνεγκόντες ἐπὶ τῇ συμφορᾷ μάλιστα τῶν προγεγενημένων

(πλείω γὰρ ἐκ τῆς Εὐβοίας ἢ τῆς Ἀττικῆς ἐτύγχανον ὠφελοῦμενοι),

κατέλυσαν τοὺς τετρακοσίους καὶ τὰ πράγματα πασέδωκαν τοῖς πεντακισχίλοις

τοῖς ἐκ τῶν ὀπλων,

ψηφισάμενοι μηδεμίαν ἀρχὴν εἶναι μισθοφόρον.

2. αἰτιώτατοι δ' ἐγένοντο τῆς καταλύσεως Ἀριστοκράτης καὶ Θηραμένης, οὐ συναρεσκόμενοι τοῖς ὑπὸ τῶν τετρακοσίων γιγνομένοις· ἅπαντα γὰρ δι' αὐτῶν ἔπραττον οὐδὲν ἐπαναφέροντες τοῖς πεντακισχίλοις.

δοκοῦσι δὲ καλῶς πολιτευθῆναι κατὰ τούτους τοὺς καιροὺς,

VIII. 91, 1 . . . οἱ ἐκ τῆς Λακεδαιμόνος πρέσβεις οὐδὲν πράξαντες ἀνεχώρησαν . . .

VIII. 95, 7. καὶ ἕστερον οὐ πολλῶν Εὐβοίαν ἄπασαν ἀποστήσαντες πλὴν Ὀρεοῦ (ταύτην δὲ αὐτοὶ Ἀθηναῖοι εἶχον) . . .

VIII. 96, 1. Τοῖς δ' Ἀθηναίοις ὡς ἦλθε τὰ περὶ τὴν Εὐβοίαν γεγενημένα, ἔκκληξις μεγίστη δὴ τῶν πρὶν παρέστη. οὔτε γὰρ ἢ ἐν τῇ Σικελίᾳ ξυμφορά, καίπερ μεγάλη τότε δόξασα εἶναι, οὔτε ἄλλο οὐδὲν πω οὕτως ἐφόβησεν.

VIII. 96, 2 . . . Εὐβοίαν ἀπολωλέκεσαν, ἐξ ἧς πλείω ἢ τῆς Ἀττικῆς ὠφελοῦντο . . .

VIII. 97, 1. Ἐπὶ δ' οὖν τοῖς ἠγγελέμενοις οἱ Ἀθηναῖοι . . . ἐκκλησίαν ξυνέλεγον . . .

ἐν ἧτερ καὶ τοὺς τετρακοσίους καταπάσαντες τοῖς πεντακισχίλοις ἐψηφίσαντο τὰ πράγματα παραδοῦναι· εἶναι δ' αὐτῶν ὀπόσοι καὶ ὀπλα παρέχονται· καὶ μισθὸν μηδένα φέρειν μηδεμιᾷ ἀρχῇ . . .

VIII. 97, 2. καὶ οὐχ ἥμιστα δὴ τὸν πρῶτον χρόνον ἐπὶ γ' ἐμοῦ Ἀθηναῖοι φαίνονται εὖ πολιτεύσαντες·

71 und 86),⁷⁾ die zweite (VIII. 90 f.) hatte für Antiphon und Archeptolemos Verurteilung wegen Landesverrates und Tod zur Folge. — v. Wilamowitz I. 101; U. Köhler, Ber. Berl. Akad. 1895, S. 463, Anm. 1.

¹⁾ Der Atthis entnommen.

²⁾ Über diesen fast wörtlichen Anschluß des Aristoteles an seine Vorlage vgl. v. Wilamowitz I. 99. — Über die Seeschlacht selbst berichtet Thukydides ausführlich unmittelbar vorher VIII. 95, 1—6.

πολέμου τε καθεστῶτος καὶ ἐκ τῶν μετρία γὰρ ἢ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ
 ἄλλων τῆς πολιτείας οὐσίας. ἐς τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο,
 καὶ ἐκ πονηρῶν τῶν πραγμάτων γενο-
 μένων τοῦτο πρότον ἀνήνεγκε τὴν πόλιν.

Diese Gegenüberstellung der Berichte zeigt vor allem, wie die Darstellung des Aristoteles einerseits ihren äußeren Rahmen von Thukydides entlehnt hat, wie der letztere am Schlusse sogar mehrfach, in einer überdies oberflächlichen und ungenauen Weise ausgeschrieben ist, wobei jener herbe Ton, mit welchem das revolutionäre Treiben der Oligarchen von dem Historiker durchwegs gezeichnet ist, zugleich verwischt und mit der Gesamtstimmung der Aristotelischen kühlen, leidenschaftslosen Darstellung, welche in anscheinender Objektivität nur den verfassungsmäßigen Gang jener Bewegung kennt, in Einklang gebracht wurde, und wie andererseits dieselbe in ihrem Hauptteile eine Anzahl von Aktenstücken reproduziert, die, wie aus der Nennung des Aristomachos, welcher die Vorschläge über die beiden Verfassungen zur Abstimmung gebracht hat,¹⁾ erhellt, den Protokollen der Volksversammlungen entnommen sind; indessen geschah dies nicht unmittelbar aus den Archiven, sondern, was mehrfach angenommen wird²⁾ und worauf die genauen chronologischen Angaben hindeuten, durch Vermittelung der Atthidographen. Desgleichen fällt der weitere zwischen Thukydides und Aristoteles bestehende große Unterschied ins Auge, indem in dem Berichte des Thukydides die Vorgänge in spärlicher Zahl und summarisch gedrängt erscheinen, der Umsturz demgemäß wie mit einem Schlage gewaltsam sich vollzog, während nach dem urkundlichen Zeugnisse bei Aristoteles derselbe Schritt für Schritt in gesetzmäßiger Ordnung vor sich ging.

Der Gang dieser stufenweisen Entwicklung aber nach Aristoteles ist kurz folgender: Auf die befürwortende Rede des Melobios und den Antrag des Pythodoros kommt es zum ersten Beschlusse *A*, bestehend aus dem eigentlichen zum Beschlusse erhobenen Antrage des Pythodoros *Aa*, welcher dahin geht, daß zu dem schon bestehenden Zehnerausschusse, dem Vorberatungskollegium der *πρόβουλοι*, weitere 20 Mitglieder gewählt werden sollen mit der Bestimmung, Vorschläge *περὶ τῆς σωτηρίας* einzubringen, und einem Zusatzantrage des Kleitophon *Ab*, daß hiebei auch die alten Gesetze des Kleisthenes in Erwägung genommen werden. Es folgen sodann die Anträge dieser 30 *συγγραφεῖς B*, der erste *Ba* zur Geschäftsordnung, welcher dem Zwecke dient, die Schranken, welche zum Schutze der Verfassung bestehen, zu beseitigen und so die Stellung des zweiten materiellen *Bb* zu ermöglichen. Dieser Antrag bietet seinem Inhalte nach das Programm der Oligarchen und läßt daher die neue oligarchische Staatsordnung, welche für die Dauer des Krieges bestehen solle, im Grundrisse erscheinen. Derselbe geht dahin, die Staatsgelder ausschließlich für Kriegszwecke zu verwenden, den Beamtensold

¹⁾ Ἀθ. πολ. 32, 1.

²⁾ Das Nähere bei G. Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeronea. Bd. II.² (Die älteste attische Geschichte und die Perserkriege), S. 44, Anm. 1.

mit gewissen Ausnahmen, solange der Krieg dauere, abzuschaffen, im besonderen aber die zur Teilnahme an der Staatsverwaltung Berechtigten auf die persönlich und nach ihrem Vermögen leistungsfähigsten Bürger, deren Zahl mindestens¹⁾ 5000 betragen soll, zu beschränken; zur Verzeichnung derselben sollen 100 Vertrauensmänner, welche gleichmäßig aus den 10 Phylen zu wählen sind, bestellt werden.

Diese beiden Stufen der Entwicklung liegen uns nun, dank den Aktenstücken bei Aristoteles, gleichsam in ursprünglicher Klarheit vor Augen. Demgegenüber muß sich dasjenige, was Thukydides berichtet, wie ein undeutliches Bild aus trüber Ferne verhalten. Gleichwohl ist dessen Bericht immer noch so, daß er, obgleich mehrfach entstellt, in den Hauptzügen mit der Aristotelischen Darstellung unverkennbar sich deckt. Zugleich ist der Bericht des Thukydides damit — also mit dem Kapitel 29 des Aristoteles — im wesentlichen erschöpft. Die Verschiedenheiten im einzelnen werden weiter unten darzulegen sein.

Nun liegen bei Aristoteles noch zwei Aktenstücke (*Ca* und *Cb*) vor, die beiden Verfassungen enthaltend, den Verfassungsentwurf für die Zukunft und die provisorische Verfassung für die unmittelbare Gegenwart. Diese beiden Entwürfe stellen sich dar als die Elaborate eines Ausschusses von 100 Mitgliedern, welche, was am Kopfe dieses Aktenstückes *C* ausgesprochen gewesen sein mag²⁾, durch Wahl aus den durch den Antrag *B* bestimmten Fünftausend hervorgegangen wären.³⁾ Demnach müßte man sich ergänzen nach Aristoteles nach der Wiedergabe eben dieses Antrages *B*, daß derselbe auch in seinem letzten Teile, betreffend die *καταλογή* der Fünftausend, nicht bloß zum Beschlusse erhoben, sondern, daß dieser Beschluß auch tatsächlich und rechtzeitig vollzogen worden sei, daß also die Fünftausend sich wirklich konstituiert hätten und diese wiederum aus ihrer Mitte eine Körperschaft erwählten, welche nach Stärke und Qualität ganz jener glich, von der die Fünftausend eben selbst erwählt worden waren. Dies ergäbe eine Umständlichkeit, welche selbst in Zeiten der Ruhe kaum erträglich wäre, mit der damaligen Lage der Dinge aber unvereinbar ist. Freilich vermeidet es Aristoteles ganz und gar, dieselbe mit einem Worte auch nur zu streifen. Mithin läßt in zwei Punkten auch die Aristotelische Darstellung, und zwar gerade in demjenigen Teile,

¹⁾ Vgl. oben S. 8, Anm. 3.

²⁾ v. Wilamowitz a. O. I. 103.

³⁾ Vgl. *Ἀθ. πολ.* 32, 1. οἱ . . . ἑκατὸν οἱ ὑπὸ τῶν πεντακισχιλίων αἰρεθέντες. — Andererseits gibt auch v. Wilamowitz zu (a. O. I. 103), daß die Genehmigung der beiden Verfassungsentwürfe als von dem gesamten Volke geschehen zu verstehen ist, da es heißt 32, 1 ἐπιχωροθέντων . . . τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους. Dazu kommt meines Erachtens, daß auch die weitere Angabe ἐπιψηφίσαντος Ἀριστομάχου noch in zu inniger Wechselbeziehung zu der von den 30 συγγραφείς getroffenen Bestimmung (29, 4) ἐπάναρχες εἶναι τοὺς πρυτάνεις ἅπαντα τὰ λεγόμενα περὶ τῆς σωτηρίας ἐπιψηφίζειν zu stehen scheint, als daß man annehmen könnte, die neue Ordnung der Dinge habe die alte Volksversammlung mittlerweile schon berührt.

welcher über den Thukydeischen Bericht hinausgeht, schwere Bedenken übrig: fürs erste, wenn man annimmt, nach Aristoteles glauben zu sollen, die Verzeichnung der Fünftausend wäre unverweilt und dem Buchstaben genau entsprechend vollzogen worden; und fürs zweite, wenn man ebenso sich für verbunden erachtet, den einen Hunderterausschuß mit der Bestimmung des *καταλέγειν* von dem anderen Hunderterausschusse mit der Bestimmung des *αναγράφειν* durchaus, nicht bloß nach der Verschiedenheit dieser ihrer Instruktionen, welche ja gerade nach Aristoteles auf das bequemste sukzessive sich hätten ablösen können, zu scheiden. Zudem erscheint die Tatsache einer — nicht bloß formellen, auf dem Papiere gebliebenen — Nominierung der Fünftausend nirgends verbürgt, vielmehr durch das Vorgehen eines Polystratos und dessen scheinbar volksfreundliche Übertreibung, welcher nicht 5000, sondern 9000 verzeichnet haben will (Lys. XX. 13 *πῶς δ' ἂν τις γένοιτο δημοτικώτερος, ἢ ὅστις ἡμῶν ψηφισαμένων πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα καταλογεῖς ὡν ἑνακισχιλίους κατέλεξεν . . .*) schlechterdings vereitelt. Wer hätte denn dieses zu weitgehende Verzeichnis, das mit den Absichten der Oligarchen in schroffstem Widerspruche stand, akzeptiert und eine restringierende Revision dieser Liste läßt jene Rede völlig dahingestellt. Und welche bedeutende Rolle gerade der Umstand zu spielen berufen ist, daß man die Namen der Fünftausend gar nicht aufzeigte und diese in Wirklichkeit völlig kaltstellte, kann leicht ersehen werden, wobei wir überdies einen Vorgang haben, welcher sein Gegenstück in der folgenden Zeit der dreißig Tyrannen findet. Gerade deren völlig analoges Verhalten dem Drängen des nämlichen Theramenes gegenüber, welcher hier wie dort als Verfechter der ehrlichen, gemäßigeren Oligarchie auftritt, den tüchtigsten Bürgern Anteil an der Leitung des Staates zu gewähren¹⁾, ist geeignet, das Dunkel, in welchem wir mit dieser Frage stehen, einigermaßen aufzuhellen, und muß demnach zur Vergleichung herangezogen werden. Auch hier wird nämlich eine Auswahl vollzogen²⁾, aber sie stellt sich als Scheinwahl heraus³⁾, ein Verfahren, welches schon an und für sich auch bei den Vierhundert vorausgesetzt werden könnte, wozu der besondere Umstand kommt, der entscheidend ins Gewicht fallen muß, daß wir hier wie dort im Grunde die nämlichen Männer haben⁴⁾. Bestätigung aber findet diese Annahme durch das Zeugnis des Thukydidides, welches in diesem Punkte unanfechtbar ist, VIII. 93, 2 . . . *λέγοντες τοὺς τε πεντακισχιλίους ἀποφαεῖν . . .* Demnach

¹⁾ Ἀθ. πολ. 33, 2 . . . καὶ Θηραμένης οὐ συναρασκόμενοι τοῖς . . . γηνομένοις . . . οὐδὲν ἐπαναφέροντες τοῖς πεντακισχιλίοις, ganz analog 36, 1 Θηραμένης ἀνακτικῶν ἐπὶ τοῖς γηνομένοις . . . παρήγει . . . μεταδοῦναι . . . τῶν πραγμάτων τοῖς βελτίστοις. Xenoph. Hell. II. 3, 17 ff. — Zu dem Urteile gegen Theramenes, wie es neuerdings ausgesprochen wurde von S. May a. O. S. 35, Anm. 1, kann ich mich nicht bekennen.

²⁾ Ἀθ. πολ. 36, 1 καταλέγουσιν τῶν πολιτῶν τρισχιλίους.

³⁾ Ἀθ. πολ. 36, 2 . . . τὸν δὲ κατάλογον τῶν τρισχιλίων πολὺν μὲν χρόνον ὑπερεβάλλοντο καὶ παρ' αὐτοῖς ἐφόλαττον τοὺς ἐγνωσμένους . . .

⁴⁾ Lys. XIII. 74 πότερον οὖν δοκοῦσιν ὑμῖν οἱ τριάκοντα καὶ ἡ βουλή ἢ τότε βουλευούσα, οἱ αὐτοὶ ἦσαν ἅπαντες τῶν τετρακοσίων τῶν φηγόντων . . .

ist klar, daß eine Konstituierung der auf den Listen Stehenden, die niemand kannte, von vornherein außer dem Bereiche der Möglichkeit lag. Und wenn daher der Darstellung des Aristoteles ein Irrtum zugrunde liegt, so bestünde derselbe in dessen Glauben an die Loyalität der Revolutionäre, welche er bei der Rekonstruktion seines Bildes vom Verfassungsumsturze zur bedingungslosen Voraussetzung macht, und würde demzufolge darauf beruhen, daß Aristoteles in dem aufgezeigten Aktenmateriale die Glieder einer an diese Beschlüsse sich bindenden und aus denselben in strengem, regelmäßigem Fortschreiten sich entwickelnden Bewegung sieht, d. h. indem er den Schein verfassungsmäßigen Verfahrens in allen Stücken für Wirklichkeit nimmt.

Demgemäß billige ich bezüglich der Fünftausend die Ansicht Hudes¹⁾, welcher sagt zu *Αθ. πολ.* 30, 1 *ἔλλοντο σφῶν αὐτῶν οἱ πεντακισχίλιοι . . .*: „Es wird nicht erwähnt, daß die Liste der Fünftausend aufgestellt worden war, und es wird XXXII. 3²⁾ ausdrücklich hervorgehoben, daß die Wahl niemals zustande kam; der Ausdruck muß deshalb von einer Versammlung der wohlhabenderen, zur Aufnahme berechtigten Bürger verstanden werden,“ und halte übereinstimmend die genannte Zahl lediglich für den Inbegriff der vollberechtigten Bürger, wobei ungezwungen anzunehmen ist, daß es betreffs der strengen Durchführung der *καταλογή* fürs erste wenigstens jedenfalls bei dem bloßen Beschlusse blieb.

Wenden wir uns nunmehr der Vergleichung der beiden Darstellungen in den einzelnen Punkten zu.

Thukydides berichtet, daß nach der Ankunft des Peisandros mit seinen Genossen in Athen auf Betreiben dieser Männer eine Volksversammlung abgehalten wurde, in welcher beschlossen wird, eine Kommission von 10 *συγγραφεῖς ἀτοκράτορες* zu wählen mit der Bestimmung, in einer zweiten für diesen Zweck anberaumten Versammlung des Volkes Vorschläge einzubringen, *καθ' ὃ τι ἔριστα ἢ πόλις οἰκίσηται*. Damit ist in der Hauptsache der oben S. 12 mit *A* bezeichnete erste Beschluß des Aristotelischen Berichtes zwar unverkennbar wiedergegeben, aber mit einer für den Thukydideischen Bericht charakteristischen Ungenauigkeit und Unrichtigkeit in Einzelheiten, abgesehen von der Unvollständigkeit. Denn unrichtig ist offenbar die Zahl der *συγγραφεῖς*, unzutreffend das ihnen beigelegte Attribut *ἀτοκράτορες*, ferner sind ihre Vorschläge an keine Frist gebunden und endlich haben diese die *σώτηρία* zum Gegenstande. Was den Irrtum des Thukydides bezüglich der Zahl der *συγγραφεῖς* und die Zusammensetzung dieser Körperschaft betrifft, so wird man die symptomatische Bedeutung desselben für die Beurteilung des Thukydides und seines Geschichtswerkes am besten inne, wenn man neben Ed. Meyer,

¹⁾ Aristoteles' Staat der Athener. Der historische Hauptteil (Kapp. I—XLI) für den Schulgebrauch erklärt.

²⁾ Diese Stelle ist freilich Wiedergabe des Thukydides; s. oben S. 10. Die historische Tatsächlichkeit dieser Angabe indessen kann ebensowenig in Zweifel gezogen werden wie diejenige der oben S. 14 angeführten Stelle Thuc. VIII. 93, 2.

welcher über diesen unleugbaren Fehler sich leicht hinwegsetzen möchte¹⁾, und Jul. Beloch, der wohl gleich letzterem die Autorität dieses Historikers gewissermaßen als Notwendigkeit empfindet, aus der Zeit vor der Auffindung der Aristotelischen Schrift etwa Rudolf Schoell in dessen Abhandlung *De extraordinariis quibusdam magistratibus Atheniensium*²⁾ einsieht. Derselbe bezeichnet die Stelle des Thukydides³⁾ als *verba planissima* (p. 457) *nec correcto quidem numero accomodatiora futura* und muß daher in Ansehung dieser Autorität die Angabe des Androtion und des Philochoros bei Harpokration, welche gegenwärtig durch den urkundlichen Bericht des Aristoteles unwiderleglich bestätigt ist, als *commentum* bezeichnen und verworren finden und demgemäß zu unzutreffenden Folgerungen geleitet werden. Veranlaßt dürfte dieser Irrtum des Thukydides sein durch Verwechslung mit den 10 *στρατηγοί* der provisorischen Verfassung, wofür das Beiwort *αυτοκράτορες* spricht. Dieses Beiwort, welches sie nach Aristoteles auch nicht besitzen, erscheint zwar wenig begründet, insofern sie nur eine Befugnis ausübten, die sie mit jedem anderen der Athener teilten⁴⁾, und ihre Anträge der Genehmigung des Volkes bedurften⁵⁾, aber es läßt sich erklären allenfalls aus dem Umstande, daß ihre Vorschläge an das Volk der vorhergehenden Durchberatung von Seiten des Rates offenbar entzogen waren und an dessen *προβούλευμα* — sonst obligatorisch⁶⁾ — nicht gebunden sein sollten. — Die Zehnzahl bei Körperschaften selbst erscheint im übrigen nicht so selten. So findet sich dieselbe auch bei Gesandtschaften⁷⁾, wo man also im allgemeinen weniger an eine gleichmäßige Vertretung der Phylen wird zu denken brauchen. Für den vorliegenden Fall kann wohl auch nicht die Möglichkeit einer Verwechslung mit den beiden Zehnerausschüssen aus der späteren Zeit in Betracht kommen (nach dem Sturze der Dreißig, bei Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 38, 1 und 3, bei Xenophon *Hell.* II. 4, 24 *καὶ εἴλοντο δέκα, ἓνα ἀπὸ φυλῆς . . .*), die ihrerseits *αυτοκράτορες* sind, aber zeitlich zu weit abliegen. Indessen wie auch immer die Sache sich verhalten mag, so würde dies alles nur eine Erklärung für den Irrtum bieten, kann aber die Tatsache selbst, daß ein Irrtum vorliegt bei Thukydides, nicht aus der Welt schaffen.

¹⁾ Forschungen zur alten Geschichte II. 417: „... Hier hat also Thukydides unzweifelhaft eine falsche Angabe gemacht, allerdings in einem Punkte von sehr untergeordneter Bedeutung für die historische Entwicklung,“ wogegen U. Köhler (*Ber. Berl. Akad.* 1900, S. 807) mit Recht einwendet: „Aber gerade für die historische Entwicklung ist es keineswegs gleichgültig, daß die Probulen der Kommission angehört haben, welche den Verfassungsturz eingeleitet hat.“

²⁾ In den *Commentationes philologicae in honorem Theodori Mommseni* (Berol. 1877), p. 451 sqq.

³⁾ VIII. 67, 1 . . . εἶπον γνώμην δέκα ἄνδρας ἐλέσθαι ξυγγραφέας αυτοκράτορας.

⁴⁾ Ἀθ. πολ. 29, 3 ἐξεῖναι δὲ καὶ τῶν ἄλλων τῷ βουλευμένῳ γράφειν . . .

⁵⁾ Ἀθ. πολ. 30, 1 . . . συνέγραψαν. κυρωθέντων δὲ τούτων . . .

⁶⁾ Man kann vergleichen Ἀθ. πολ. 45, 4 οὐκ ἐξῆσται οὐδὲν ἀπροβούλευτον οὐδ' ὅ τι ἂν μὴ προγράψωσιν οἱ πρωτάνεις ψηφίσασθαι τῷ δήμῳ.

⁷⁾ So *Thuc.* 54, 2 und 4; 90, 2 u. a.

Was die Angabe der Befristung betrifft, so liegt es nahe, zu unserer Stelle: . . . ἐς ἡμέραν ῥητὴν . . . ἔπειτα ἐπειδὴ ἡ ἡμέρα ἐφῆκε . . ., etwa die dem Wortlaute nach ähnliche Stelle VIII. 93 geg. Ende und 94 zu Anf.: . . . ἐς ἡμέραν ῥητὴν ἐκκλησίαν ποιῆσαι . . . Ἐπειδὴ δ' ἐπῆλθεν ἡ . . . ἐκκλησία (so Classen¹) . . ., an welche sie deutlich anklingt, zur Vergleichung heranzuziehen. Möglich wäre es ja, daß der Ausdruck an unserer Stelle durch einen ähnlichen anderen Vorgang mitbestimmt wurde.²)

Wenden wir uns nun zu den Berichten über die zweite Volksversammlung, welche nach Thukydides außerhalb der Stadt in dem Heiligtume des Poseidon auf dem Kolonos abgehalten wurde. In dem ersten Teile stimmen die beiden Darstellungen wenigstens in der Hauptsache miteinander überein, unterscheiden sich dagegen im zweiten Teile in mehreren Punkten und gehen schließlich ganz auseinander. Übereinstimmung besteht in der tatsächlichen Angabe, daß in dieser Versammlung zwei Anträge gestellt und zum Beschlusse erhoben wurden, von welchen der erste die gegen Anträge auf Verfassungsänderung geltenden Strafbestimmungen außer Kraft setzte, der zweite die Demokratie aufhob. Ferner besteht noch Übereinstimmung hinsichtlich des ersten Antrages in dem Punkte, daß dieser Antrag auch bei Thukydides von der Kommission der *συγγραφεῖς* eingebracht wurde. Somit ist dieser Teil der öffentlichen Verhandlungen, welchen wir mit *Ba* bezeichnet haben, noch mit hinreichender Deutlichkeit, wenn auch in summarischer Behandlung, wie ein Historiker sie zu üben pflegt, von Thukydides wiedergegeben. Anders verhält es sich indessen mit dem Folgenden. Nach Aristoteles stellen die *συγγραφεῖς*, nachdem sie durch Beseitigung der Strafbestimmungen auf Verfassungsänderung die Einrichtung der Oligarchie angebahnt haben, das Programm der Oligarchen auf. Das sind jene Anträge, die wir oben S. 12 kurz angedeutet und unter der Bezeichnung *Bb* zusammengefaßt haben, auf Grund deren sodann von den 100 *ἀναγραφεῖς* das oligarchische Verfassungsgebäude aufgeführt wurde, wie es in den beiden Entwürfen *Ca* und *Cb* vollendet erscheint. Von diesen Teilen der öffentlichen Verhandlungen aber mußte Thukydides sich seine Vorstellung offenbar auf Grund ungenügender Informationen, die lückenhaft und entstellter Natur waren, bilden. Da nun aber das oligarchische Programm und die oligarchischen Verfassungsentwürfe auf Grund dieses Programmes zueinander in dem natürlichen Verhältnisse von grundlegendem Plane zu Ausführung stehen und daher jenes im wesentlichen nichts anderes enthält als was in den letzteren entwickelt ist, so ist es einleuchtend, daß unter Umständen sich die

¹) Das Subjekt zu ἐπῆλθεν: ἡ ἐκκλησία, ist nicht mit Sicherheit überliefert; man kann also diese Stelle nach der anderen leicht korrigieren und ἡ ἡμέρα setzen. Zugleich erhellt aus dieser Stelle, daß der Ausdruck ἐφῆκε in dem oben angeführten Zusammenhange dem Sprachgebrauche des Thukydides entspricht, dagegen die Lesart παρῶν in einer vereinzelt Handschrift — dem Parisiensis k — einfache Glosse ist.

²) Vgl. dagegen Ed. Meyer, Forschungen II. 417: „Im Gegensatz zu Wilamowitz sehe ich nicht den mindesten Grund, die Richtigkeit dieser Angabe (der Befristung) zu bezweifeln.“

Schwierigkeit ergeben mochte, diese beiden Teile strenge auseinander zu halten, so daß infolge ihrer Ähnlichkeit eine gegenseitige Verwechslung und Vertauschungen im einzelnen und eine gegenseitige Verdunkelung eintreten konnten. Und in der Tat finden wir bei Thukydidēs weder für *Bb* noch für *Ca* und *Cb* des Aristotelischen Berichtes, die als unanfechtbare Urkunden zu gelten haben, ein entsprechendes Gegenstück. Was er bietet, stellt sich vielmehr dar als eine Vermengung dieser beiden Stufen der revolutionären Entwicklung und somit auch als eine Vermischung von Früherem mit Späterem. Dabei zeigt es sich aber auch, daß nicht bloß ein Ineinanderfließen¹⁾ dieser in den Grundzügen gleichen Abschnitte stattfand, sondern auch eine teilweise Verdrängung von *Bb*. Die wichtige Bestimmung, betreffend die Fünftausend, scheint nämlich verloren gegangen und damit ist in weiterer Folge zugleich alles, was mit derselben zusammenhing, die Verfassungskommission samt ihren Entwürfen, bei Seite geschoben. Thukydidēs legt dar, wie die Wahl der Vierhundert vor sich ging, während in Wirklichkeit erst die *καταλογή* der Fünftausend wenigstens beschlossen wurde. So kann es geschehen, daß er von einem *ξύλλέγειν* der Fünftausend spricht, während sich für das vorauszusetzende *κατάλεγειν* in seinem Berichte keine Stelle findet.

Geben wir im besonderen die Verschiedenheiten in den beiden Berichten an, so bestehen dieselben: 1. in der Person des Antragstellers für *Bb*, den Hauptantrag der 30 *συγγραφεῖς* nach der Urkunde bei Aristoteles; 2. in der Bestimmung bei Thukydidēs *μήτε ἀρχὴν ἄρχειν μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου*, welche verfrüht ist oder lediglich auf Kombination beruht, indem sie sich auf gleicher Basis mit dem Epitheton *αὐτοκράτορες* zu bewegen scheint, welches Thukydidēs irrtümlich sowohl den *συγγραφεῖς* als auch den Vierhundert beilegt; wenigstens erscheint es nicht schwer, beides, sowohl jene Bestimmung wie dieses Attribut, auf die nämliche Grundvorstellung zurückzuführen; und endlich ganz besonders 3., daß nach Thukydidēs schon in dieser Ekklesie die Bestellung der Vierhundert beschlossen wurde. — Mit den ersten beiden Differenzpunkten können wir uns leichter abfinden, Schwierigkeiten hingegen in mehrfacher Beziehung schafft der zuletzt bezeichnete. Was die erste der Divergenzen anbelangt, so sehen wir, wenn bei Thukydidēs Peisandros als Antragsteller genannt wird, wie hier irrtümlich an die Stelle einer allgemeinen Körperschaft eine bestimmte Person trat. Die umgekehrte Erscheinung begegnete in dem Berichte des Thukydidēs über die erste Ekklesie (c. 67 zu Anfang), wo die wenig hervortretende Person des Pythodoros übergangen und von der unbestimmteren Mehrheit *οἱ περὶ τὸν Πείσανδρον* ersetzt worden ist. Daß aber dies dem historischen Sachverhalte nicht entspricht, ergibt sich aus den Urkunden bei Aristoteles, wonach im besonderen sich auch die Worte, mit welchen Thukydidēs den ersten Antrag einleitet: *καὶ ἐσήργεσαν οἱ συγγραφῆς*

¹⁾ Ein bezeichnendes Beispiel für diese Erscheinung bietet die Stelle Thuc. VIII. 93, 2, welche einer besonderen Besprechung bedarf.

ἄλλο μὲν οὐδὲν, αὐτὸ δὲ τοῦτο,¹⁾ von selbst als falsch erweisen. Unmöglich aber läge uns die Thukydideische Darstellung in dieser Gestalt vor, wenn dem Historiker die Urkunden überhaupt oder rechtzeitig bekannt geworden wären. Es werden vielmehr seine Angaben auf unzureichenden Nachrichten beruhen, ähnlich in dem vorliegenden Falle denjenigen über die Ermordung des Phrynichos (VIII. 92, 2), welche ihrerseits an der Hand der Lysianischen Darstellung (or. XIII. 70 ff.), und zwar gleichfalls auf Grund einer Urkunde — eines Psephismas, welches der Ankläger vor den Richtern zitiert hat — sich berichtigen lassen, oder aber auf eigener Kombination und Schlußfolgerung, indem etwa „Thukydides sich vorgestellt hat, Peisandros habe von sich aus an zweiter Stelle einen Antrag eingebracht“.²⁾

Was die zweite Divergenz betrifft, so wird hier allgemein ein Anklang an diejenige Stelle des definitiven Verfassungsentwurfes, die eine Reform der vornehmsten Beamtenkollegien verfügt und zu welcher auch ich dieselbe oben S. 9 in Beziehung gesetzt habe, angenommen. Zwar läge es nahe, die Thukydideische Stelle *μήτε ἀρχὴν ἀρχεῖν μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου* dahin aufzufassen, als ob nach Thukydides mit der in Kraft tretenden Oligarchie zugleich eine Neukreierung der Beamten durch die Oligarchen vorgesehen wäre.³⁾ In diesem Sinne scheint auch der Scholiast die Stelle zu verstehen, da er sich begnügt, *ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου*, wie natürlich, einfach mit *ἐκ τῆς παλαιᾶς καὶ δημοτικῆς καταστάσεως* zu interpretieren. Wir wissen indessen, daß die bisherigen Beamten nicht insgesamt ihre Funktionen haben niederlegen müssen. Die Vierhundert konnten sich, soweit sie die Ämter nicht aus ihrer Mitte neu besetzten, damit begnügen, die Beamten auf die neue Verfassung in Eid zu nehmen. Die Formulierung des Amtseides haben sich jene ja vorbehalten.⁴⁾ So bleibt der Archon Kallias bis zum Ende seines Amtsjahres unbehelligt im Amte. Erst als dessen Funktion mit dem Ablaufe seines Amtsjahres von selbst erloschen ist, tritt der aus den Reihen der Oligarchen hervorgegangene Archon Mnesilochos auf, der zwei Monate amtiert, solange eben die Oligarchie noch besteht, mit deren Sturze er zugleich verschwindet (*Αθ. πολ.* 33, 1). Dagegen enthält freilich wieder der provisorische Verfassungsentwurf die Bestimmung (*Αθ. πολ.* 31, 2), daß der oligarchische Rat alsbald nach seiner Konstituierung

¹⁾ Zu dem „emphatischen Ausdrucke“ dieser Stelle vergleicht im übrigen Classen in seiner Ausgabe: I. 139, 3 *καὶ λεγόντων ἄλλο μὲν οὐδὲν ὄν πρότερον εἰώθεσαν, αὐτὰ δὲ ταῦτα.*

²⁾ So U. Köhler, Ber. Berl. Akad. 1900, S. 808 f., welcher dies damit begründet, daß von den Leitern des Umsturzes Peisandros derjenige war, welcher in der Öffentlichkeit von Anfang an am meisten hervortrat; „er scheint in Athen für den Vater der neuen Verfassung gegolten zu haben; war dies der Fall, so konnte leicht der Irrtum entstehen, welchem Thukydides in seinem Berichte Ausdruck gegeben hat, Peisandros habe den entscheidenden Antrag in der Volksversammlung eingebracht.“ Hierüber vergleiche man indessen auch unten S. 20 f.

³⁾ Bei Aristoteles geht das freilich in unzweideutiger Weise noch nicht hervor aus der von ihm wiedergegebenen Bestimmung *Αθ. πολ.* 31, 1 *τούτους δὲ τὰς τε ἀρχὰς καταστήσαι . . . ἧ ἂν ἡγῶνται συμφέρον.*

⁴⁾ *Αθ. πολ.* 31, 1 . . . *καὶ περὶ τοῦ ἄρκου ὄντινα χρὴ ὁμάσαι γράψαι . . .*

die Wahl der zehn Strategen, welche mit unumschränkter Gewalt ausgestattet werden, vornehmen solle, wie dieser Rat auch im allgemeinen die Befugnis haben sollte, die Behörden zu ernennen nach seinem Gutdünken.¹⁾ Indessen wie dem auch immer sein mag, jedenfalls deckt sich der Thukydidische Bericht in diesem Teile in keiner Weise mit der in dem Hauptantrage der *συγγραφεῖς* niedergelegten Grundbestimmung der zu entwerfenden oligarchischen Staatsform, welche vorerst nur die Abschaffung des Beamtensohles ausspricht und überhaupt die Beschaffung der Kriegsmittel durch eine entsprechende — hier aber noch nicht entwickelte — Reform in der Verwaltung zum Ziele hat.

Wenn sich aber der Bericht des Thukydidides schon in dem zweiten Punkte von demjenigen des Aristoteles in auffallender Weise entfernt hat, wobei der Irrtum auf Seiten des Thukydidides sich nachweisen ließ, so gehen beide Darstellungen zuletzt ganz auseinander. Nach Thukydidides ist die Sache mit der Volksversammlung auf dem Kolonos wie mit einem Schlage entschieden, während nach Aristoteles dieselbe mit Umsicht erst eingeleitet, der Grund zu dem oligarchischen Staatsbaue erst gelegt ist.

Indessen die Darstellung des Thukydidides von dem raschen Vorgehen der Oligarchen ist in sich geschlossen, sie ist nach einem einheitlichen Gesichtspunkte, auf Grund bestimmter Vorstellungen, welche der Historiker von den Geschehnissen sich gebildet hatte, entworfen. Daß dieses rasche Vorgehen, die förmliche Hast, mit welcher nach Thukydidides die Oligarchen verfahren, planmäßig gezeichnet ist, zeigt sich ganz deutlich. So entsprechen dem *εὐθὺς τῶν λοιπῶν εἴχοντο* im Eingange des Kap. 67 („sie gingen ohne Verzug an die Vollendung des Werkes“) die bezeichnenden Worte in dem sich anschließenden Paragraphen: *καὶ ἐσήμερον οἱ συγγραφῆς ἄλλο μὲν οὐδέν, αὐτὸ δὲ τοῦτο*, aus denen die gleiche Hast, mit welcher die Oligarchen ihr Ziel verfolgen, herausklingt, Worte, die sich aber dank dem urkundlichen Berichte des Aristoteles als völlig unzutreffend haben erweisen lassen.²⁾ Dem entspricht ferner, daß Thukydidides an dieser Stelle die entscheidende Rolle dem Peisandros zuweist, dem nämlich, den er gleich im Anfange in den Vordergrund gerückt hat, daß er also in der Hauptsache die Führung der Verhandlungen als eine einheitliche, als in der Hand einer Person vereinigte erscheinen läßt. So können wir andererseits zugleich einen bestimmten Beweggrund erkennen, aus welchem sich der zuletzt behandelte Irrtum des Thukydidides, betreffend Peisandros als Antragsteller an Stelle der *συγγραφεῖς*³⁾, erklären läßt. Derselbe erscheint nämlich begründet in jener Vorstellung von einem mit rascher Entschlossenheit, welche ja vornehmlich durch eine einheitliche Leitung bedingt wird, durchgeführten Umsturz, indessen entspringt er wohl auch dem Bedürfnisse nach

¹⁾ 'Aθ. πολ. 31, 1, welche Stelle ich oben S. 19, Anm. 3 angeführt habe. — Bemerkenswert ist, daß die Befugnis, die Beamten zu bestellen, in analoger Weise später auch die Dreißig übten; vgl. 'Aθ. πολ. 35, 1.

²⁾ Vgl. oben S. 18 f.

³⁾ Ebenda.

einem Protagonisten in dem sich gestaltenden Drama.¹⁾ Und wenn die Thukydideische Darstellung schließlich zu einem dramatisch bewegten Gemälde wird, welches uns die Oligarchen vor Augen führt, wie sie mit drohendem Ungestüm ihre Bahn verfolgen, bewaffnet von dem Buleuterion Besitz ergreifen, den alten Rat gewaltsam verdrängen (VIII. 69), so tritt hier neben dem Streben nach einheitlicher Gestaltung, welches durch das Ganze geht, indem eben Thukydides auf Grund dürftiger Informationen durch eine planmäßige Gruppierung und Konzentrierung der Geschehnisse ein lebens- und wirkungsvolles Gesamtbild schafft, das ihn bestimmende künstlerische Bestreben auch in Kolorit wie in dem Tone seiner Rede ganz unverkennbar zu Tage.²⁾

Kehren wir jedoch zum Gegenstande zurück. Thukydides berichtet, daß beantragt wurde, und zwar in der Volksversammlung auf dem Kolonos, 5 Männer als Vorsitzende zu wählen, diese sollen wieder 100 Männer wählen und ein jeder von diesen 100 sich 3 kooptieren. Diese, also 400 an der Zahl, sollen in das Buleuterion einziehen und die Fünftausend berufen, wann es ihnen gut dünke. Das ist eine Darstellung, welche von dem aktenmäßigen Berichte des Aristoteles über die Vorgänge sich ganz wesentlich unterscheidet. Da ergibt sich vor allem die Frage: Haben wir es hier tatsächlich mit einem Antrage zu tun, wie er in der Volksversammlung eingebracht wurde, wofür sich die Thukydideische Stelle geben will? Diese Frage ist schlechterdings zu verneinen. Denn die Geschlossenheit der Aristotelischen Akten läßt keine Lücke, so daß dieser Antrag in deren Reihe sich in solchem Umfange einfügen ließe. So sieht auch U. Köhler keine Möglichkeit, ihn in den öffentlichen Verhandlungen unterzubringen, weshalb derselbe die Vermutung ausspricht, daß der von Thukydides in dem Berichte über die Volksversammlung beschriebene Wahlakt in der allgemeinen Versammlung der Klubbisten vor sich gegangen sei, indem er in dem von Thukydides an falscher Stelle genannten Kollegium

¹⁾ Über Peisandros als Antragsteller vgl. man dagegen Volquardsen a. O. S. 125: „... Materiell war“ die Angabe des Aristoteles „ja vermutlich auch“ richtig, „das formelle Recht aber dürfte auf seiten des Thukydides sein, der so bestimmt die Korrektheit seiner Nachricht behauptet“; außerdem Ed. Meyer, Geschichte des Altertums IV. 588.

²⁾ Von Interesse ist die allgemeine Charakterisierung der antiken Geschichtschreibung, welche K. Meiser gibt (Über historische Dramen der Römer, S. 20): „Ohnehin standen ja Dichter und Historiker im Altertume einander näher als dies etwa heutzutage der Fall ist... Nicht bloß gestaltete damals der Historiker seinen Stoff mehr nach künstlerischen Gesichtspunkten, nicht bloß suchte er die Lücken der Überlieferung oft mit eigener Phantasie auszufüllen, sondern er mußte sich auch wie der Dichter derart in die Charaktere der handelnden Personen versenken und vertiefen, daß er in Rede und Gegenrede ihre Gedanken zum Ausdrucke bringen konnte...“ Wer denkt nicht bei diesen Worten an Thukydides in gleicher Weise wie an Tacitus? Daher vermag wenig zu überzeugen etwa Volquardsen a. O. S. 123, wenn er für die Glaubwürdigkeit des Thukydides geltend macht „das in großen, festen Zügen gegebene, in sich zusammenhängende, innerlich wahrscheinliche Bild der Ereignisse, das wir durch ihn erhalten“, zumal er sich selbst veranlaßt fühlt, in dem unmittelbar Folgenden zu bemerken: „Aber die Anerkennung des Wertes der thukydideischen Darstellung darf keine unbedingte sein.“

der 5 πρόεδροι das vorsitzende Komitee in dieser Versammlung erkennt.¹⁾ Man könnte jedoch noch weiter gehen und geltend machen, daß dieser Teil des Thukydideischen Berichtes nach eigener Vorstellung gegeben sei und durchaus auf Kombination beruhe. Und tatsächlich hat es den Anschein, als ob die Thukydideische Stelle deutliche Spuren der Kombination verriete. So sind es namentlich zwei Punkte, welche geeignet erscheinen, die Annahme, Thukydides habe diese Darstellung nach eigener Vermutung auf Grund unzureichender und ungeordneter Kunde gegeben, zu stützen. Fürs erste nämlich ist es möglich, seine Angabe, betreffend die 5 πρόεδροι οἱ λαχόντες, auf eine Verwechslung mit den πέντε οἱ λαχόντες der definitiven Verfassung (Ἰ. πολ. 30, 5) zurückzuführen, wiewohl es bestritten wird, daß letztere auch als Vorsitzende fungieren sollten,²⁾ und fürs andere läßt sich in ganz entsprechender Weise die Bestimmung des Wahlmodus τῶν ἐκαστὸν ἑκάστον πρὸς ἑαυτὸν τρεῖς gewissermaßen als Reminiszenz an eine Stelle des definitiven Verfassungsentwurfes (Ἰ. πολ. 30, 4) fassen, wo ebenfalls eine Art Kooptation vorgesehen ist — eine Annahme, die um so einleuchtender erscheinen mag, wenn man bedenkt, wie ganz ähnlich Thukydides — und in diesem Falle in einer sogar jeden Zweifel schier ausschließenden Weise — zu seiner irr tümlichen Angabe, betreffend die 10 συγγραφεῖς ἀντοκράτορες, durch eine Bestimmung aus der provisorischen Verfassung geführt worden ist. Demnach mag es immerhin scheinen, daß auch dieser Teil seiner Darstellung an Gewicht und Wert verliert und daß ihm von Bedeutung lediglich ein solches Maß gebühre, das irgend eine Kombination beanspruchen darf.

Indessen so unwahrscheinlich es immer bleibt, daß an Tatsächlichem dem Thukydideischen Berichte so wenig zugrunde läge,³⁾ so steht gleichwohl das eine fest, daß Thukydides im Gegensatze zur Aristotelischen Darstellung die einzelnen Stadien in den öffentlichen Verhandlungen nicht gesondert darstellt.⁴⁾ Bei dieser Beschaffenheit des Thukydideischen Berichtes ist es ferner auch gar nicht möglich, mit Sicherheit festzustellen, welche Bedeutung der Volksversammlung auf dem Kolonos, der von Thukydides namentlich bezeichneten, von Aristoteles unerwähnt gelassenen Örtlichkeit, in der Geschichte des Umsturzes zukommt. Daß es aber Aristoteles unterließ, die entscheidende Versammlung auch örtlich zu bestimmen, wie überhaupt, daß er seine Aktenstücke unverarbeitet gab, läßt die Annahme zu, daß ihm hier, wie auch sonst mehrfach,⁵⁾

¹⁾ Ber. Berl. Akad. 1900, S. 811. Im übrigen war es schon lange bemerkt worden, daß der Thukydideische Bericht die Bezeichnung πρόεδροι nicht rechtfertigt; man vgl. G. Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges (Leipzig 1877), S. 307 f.

²⁾ G. Kaibel, Stil und Text der Πολιτεία Ἀθηναίων des Aristoteles.

³⁾ Über den Wahlmodus der Vierhundert vgl. man unten S. 28 ff.

⁴⁾ K. Fr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer. 6. Aufl. I. Bd. 2. Abt. S. 720, Anm.

⁵⁾ Bezeichnend ist so seine Auffassung von der solonischen Münzreform, wo Aristoteles dem Androtion gefolgt ist, ohne sich klar zu machen, was derselbe mit der

das Interesse des Historikers fehlte, über das Geschehnis zu einer bestimmten Vorstellung sich durchzuarbeiten. Bei dieser Schwierigkeit, die sich wohl kaum mehr vollkommen wird beheben lassen, konnte es geschehen, daß selbst U. Köhler über die Volksversammlung auf dem Kolonos widersprechende Ansichten gab. Im Widerspruche nämlich zu seinen in seiner ersten Abhandlung entwickelten Ausführungen,¹⁾ daß „die Ekklesie der Fünftausend auf dem Kolonos“ die beiden Verfassungsentwürfe und damit die Einsetzung der Vierhundert votierte, gibt er später an,²⁾ ohne die Änderung seiner Ansicht zu rechtfertigen oder in irgend einer Weise auf seine entgegenstehende frühere Ansicht auch nur Bezug zu nehmen, daß „die demokratische Volksversammlung auf dem Kolonos“ über die grundlegenden Anträge der *ξυγγοαρῆς* formell Beschluß gefaßt hat (S. 813), und setzt demzufolge die Verfassungsentwürfe zeitlich nach der Volksversammlung auf dem Kolonos an (S. 809).³⁾

Es erübrigt, darauf hinzuweisen, daß der anscheinend so komplizierte Apparat, wie er in dem aktenmäßigen Berichte des Aristoteles uns entgegentritt, der namentlich die verschiedenen Wahlen der zahlreichen sich ablösenden Körperschaften betrifft und dessen sich nach eben jenem Berichte die Oligarchen zur Erreichung ihrer Ziele bedient haben, in Wirklichkeit sich wohl wesentlich vereinfacht haben mochte. Die Bestimmungen, welche diese Wahlen betreffen, hatten offenbar den Zweck, die Formen des verfassungsmäßigen Verfahrens möglichst zu wahren; sie werden daher im allgemeinen lediglich eine dem entsprechende Bedeutung besitzen. Die — nach Aristoteles — vorgesehene Bestimmung nun, nach Erledigung derjenigen Funktion, für die eine Körperschaft gewählt war, zu einem neuen Wahlgange vorzuschreiten, kann demgemäß in keiner Weise bedingen, daß die neue Körperschaft von der früheren in ihrer Vertretung und Zusammensetzung wesentlich verschieden sei, sie mag vielmehr in Wirklichkeit allenfalls als eine Art Vertrauensfrage an das Volk zu gelten haben. So wird mit Sicherheit anzunehmen sein, daß eine Körperschaft in die folgende so viel als möglich aufging, so daß im allgemeinen die einzelnen Kollegien nach ihren Funktionen den Namen wohl wechselten, in ihrer Zusammensetzung aber im Grunde die nämlichen blieben und in dem ursprünglichen Bestande beharrten. Schon die Körperschaft der 30 *συγγοαρῆς*, welche zuerst auftrat, hat das bisher bestehende Kollegium der 10 Probulen nicht bloß abgelöst, sondern in ihre Mitte vielmehr aufgenommen. Dann er-

ἀξίησις von Maß, Gewicht und Münze meinte (*Αθ. πολ.* 10); man vgl. v. Wilamowitz a. O. I. 41 ff. — So konstatiert auch G. Busolt, *Griechische Geschichte* II.² 54 bei Aristoteles „Mangel an historischer Kritik und an eigener, ernster Forscherarbeit zur Feststellung des geschichtlichen Tatbestandes.“

¹⁾ Ber. Berl. Akad. 1895, S. 466.

²⁾ Ber. Berl. Akad. 1900.

³⁾ Gegenwärtig wird angenommen in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Ansicht von U. Köhler, daß die denkwürdige Volksversammlung auf dem Kolonos mit derjenigen identisch ist, die nach Aristoteles am 14. Thargelion stattfand; so W. Judeich, *Rhein. Mus.* 62 (1907), S. 306.

scheinen nach Aristoteles die ersten Hundertmänner, deren Funktion die Verzeichnung der Fünftausend bildet. Sie sind gleichmäßig aus den zehn Phylen genommen, was von vornherein auch bei den zwei vorangegangenen Körperschaften, den Probulen und den *συγγραφεῖς*, anzunehmen ist, wenn auch dies hier nicht ausdrücklich hervorgehoben wird. Zur Heiligkeit des Eidschwures, den sie zu leisten haben, kommt das Gewicht des höheren Alters, das gefordert wird (*Ἀθ. πολ.* 29, 5). Beides zeichnet in gleichem Maße die *συγγραφεῖς* aus (*Ἀθ. πολ.* 29, 2), so daß beide Kollegien genau die gleiche Qualität besitzen; und da die Anträge des ersten Kollegiums Zustimmung fanden, so hindert nichts, vielmehr ist nur zu erwarten, daß dessen Mitglieder neuerdings gewählt und im Hunderterauschusse neben anderen mit neuen Funktionen betraut werden. Dieses Kollegium der *ἐκατόν* wird nun in gleicher Weise nicht bloß mit der *καταλογή* der Fünftausend betraut worden sein, man wird es vielmehr von vornherein auch als die verfassunggebende Kommission zu betrachten haben und insbesondere endlich als Kern des oligarchischen Rates. Und tatsächlich ist die Bedeutung der *ἐκατόν* mehrfach betont, ihre Tätigkeit reicht, wie in beiden Verfassungsentwürfen vorgesehen ist (*Ἀθ. πολ.* 30, 3 und 31, 3) über das Provisorium hinaus, ihre besondere Wirksamkeit hat nämlich bei der Ablösung des Rates aufs neue einzusetzen und den Übergang zum Definitivum zu vermitteln; sie sind mithin in Wahrheit der Kern der Vierhundert. Somit ist im Aristotelischen Berichte implicite enthalten, daß die auf Antrag der *συγγραφεῖς* gewählten *ἐκατόν*, welche die 5000 vollberechtigten Bürger verzeichnen sollten, identisch sind mit jenen *ἐκατόν*, welche die oligarchische Verfassung entwerfen sollten und nach Aristoteles von eben diesen (als vollberechtigte Bürger angeblich verzeichneten) Fünftausend angeblich wären gewählt worden. Indessen an eine Wiederholung der Wahl¹⁾ ist nicht einmal zu denken; denn eine Wahl letzterer Art hätte gar nicht stattfinden können. Die *καταλογή* war ja noch gar nicht durchgeführt und zu einem endgültigen Abschlusse gekommen; sie scheiterte vielmehr an der Scheintätigkeit, die in Wirklichkeit ein Polystratos entwickelte²⁾. Und mit Unrecht setzt daher Aristoteles eine Unterscheidung zweier Körperschaften, indem er ausdrücklich und mit wiederholter Betonung³⁾ die *ἐκατόν* mit der Bestimmung des *ἀναγράφειν*, als von den 5000 vollberechtigten Bürgern selbst aus deren Mitte gewählt, zu den *ἐκατόν* der *καταλογεῖς* in Gegensatz bringt. Diese Unterscheidung des Aristoteles, ob sie nun den Akten entlehnt ist oder nicht, wonach sie entweder eine offizielle

¹⁾ Ed. Meyer, Forschungen II. 426, bezeichnet mit Recht den ganzen Wahlmodus nach Aristoteles geradezu als eine Ungeheuerlichkeit.

²⁾ Vgl. oben S. 14. Daß von einer *καταλογή* der Fünftausend keine Rede sein kann, behauptet auch Ed. Meyer, Forschungen II. 431, der im übrigen die Angabe, Polystratos, „d. h. natürlich die *καταλογῆς* in corpore, hätte statt 5000 9000 ernannt,“ „deutliches Blendwerk“ nennt.

³⁾ *Ἀθ. πολ.* 30, 1 . . . εἶλοντο σφῶν αὐτῶν οἱ πεντακισχίλιοι τοὺς ἀναγράφοντας τὴν πολιτείαν ἑκατὸν ἄνδρας; 32, 1 οἱ μὲν οὖν ἑκατὸν οἱ ὑπὸ τῶν πεντακισχιλίων αἰρεθέντες ταύτην ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν.

Fälschung oder ein wunderlicher Irrtum des Theoretikers wäre, ist zwar ebenso auffallend als befremdend, vermag uns aber nicht zu täuschen. Denn was bei Aristoteles implicite sich versteht, daß nämlich dieselben *ἐκατόν* verschiedene Funktionen in sich vereinigten und namentlich, daß sie im letzten Grunde den Kern des Rates bildeten, findet seine Bestätigung überdies durch Lysias; aus diesem erfahren wir nämlich, daß die Bestellung als *καταλογεῖς* tatsächlich die als Ratsherr in sich schloß¹⁾. Ist nun aber die Stellung der *ἐκατόν*, wie schon oben bemerkt wurde²⁾, von vornherein eine wahrhaft prädominierende unter den übrigen Ratsmitgliedern, unter welchen sie übrigens schon äußerlich hervorragen, indem sich die Forderung des höheren Alters nur auf sie beschränkt³⁾, und ergibt sich andererseits ein Interregnum mit dem Abgange des alten Rates bis zum Zusammenritte des neuen Rates, so wird auch die Frage, wer für die Führung dieses Interregnums vor allem in Betracht zu kommen hätte⁴⁾,

¹⁾ Die Stelle folgt später (S. 26).

²⁾ S. 24.

³⁾ 'Αθ. πολ. 29, 2 und 5 verglichen mit 31, 1.

⁴⁾ Diese Frage wurde vielfach aufgeworfen. Wie müßig sie aber im Grunde ist, erhellt, wenn man bedenkt, daß doch die *ἐκατόν* Kern und Rumpf des neuen Rates sind und daß demnach in demselben Momente, als dieser Rumpfrat einmal wirksam auf den Plan tritt, es mit dem alten Rate zu Ende geht, er weichen und in irgend einer Form verschwinden muß. Eine Zeit ohne Regierung gibt es somit eigentlich gar nicht. — Demgegenüber kann ich mir nicht versagen, die Anmerkung U. Köhlers zu dieser Frage (Ber. Berl. Akad. 1895, S. 468) anzuführen: „Wie es während des Interregnums gewesen ist, wissen wir nicht. Vielleicht könnte man hierher die 5 *πρόεδροι* des Thukydides ziehen, als Vertreter der souveränen Gemeinde der Fünftausend. Eine Art von Regierung muß in den 7 Tagen doch existiert haben . . .“ Ebenso unbestimmt in seiner späteren Abhandlung vom J. 1900 (a. O. S. 815): „Ich halte daran fest, daß die Oligarchen den alten Rat aus Besorgnis vor Gegenminen früher, als ursprünglich beabsichtigt war, gesprengt haben, bevor noch die formelle Wahl der Vierhundert in den Phylen vollzogen war“. — Allein auch diese Annahme erscheint gegenstandslos, wenn man bedenkt, daß der Abgang des alten Rates als notwendige Folge schon aus dem Bestande der *ἐκατόν* sich ergibt —; „für die Zwischenzeit wird eine provisorische Regierung eingeführt worden sein, welche nach Verlauf von 8 Tagen die Geschäfte den Vierhundert übergeben hat.“ — Ebenso wenig kann die Erklärung befriedigen, welche H. Micheli über das Erlöschen der Wirksamkeit des alten Rates zu geben versuchte (La révolution oligarchique des Quatre-Cents à Athènes et ses causes. Genf 1893, S. 95): Der Bericht des Thukydides sei zu bestimmt. — Über diese Eigenschaft der Thukydideischen Erzählung vgl. man indessen oben S. 20 f. —, als daß man ihn anzweifeln könnte. Vielleicht müsse man die Daten des Aristoteles so verstehen, daß die Auflösung des Rates der Fünfhundert von den Fünftausend am 14. Thargelion beschlossen worden sei und daß, als jener trotz des Beschlusses keine Miene machte abzutreten, die Vierhundert ihn 8 Tage später auf die geschilderte Weise auseinander gejagt habe. — Ferner sei die Annahme Ed. Meyers (Geschichte des Altertums IV. Bd. 1901, S. 585 f., ebenso Forschungen II. 434) hier wiedergegeben, welcher, um das achttägige Interregnum zu beseitigen, im Anschlusse an die Darstellung des Thukydides die Ansicht vertritt, daß mit der Auflösung des alten Rates am 14. Thargelion die Vierhundert sich der Regierungsgewalt bemächtigt und am 22., vielleicht nachdem sie nochmals von den Phylen durch einen Scheinakt bestätigt worden seien (nach der Bestimmung der provisorischen Verfassung: 'Αθ. πολ. 31, 1), sich

ohne Schwierigkeit sich beantworten lassen. Wie nämlich die *ἐκατόν* eine über den Rat der Vierhundert hinausgreifende Tätigkeit sich zu sichern vermochten, so werden sie in ganz analoger Weise auch eine dem noch zu bildenden Rate vorgreifende und vorbereitende Wirksamkeit sich haben vindizieren können.

Wenn nun die Sache sich so verhält und wenn die Wirksamkeit des Rumpfrates, als welcher die *ἐκατόν* zu gelten haben, nach Aristoteles am 14. Thargelion einsetzte und die Komplettierung desselben am 22. Thargelion erfolgt ist, mithin zwischen beiden Geschehnissen eine Frist von 8 Tagen liegt, so erscheint es nur wunderlich, wie man die Stelle des Lysias (or. XX. 14), welche doch mit dem Sachverhalt in völligem Einklange steht, bedenklich finden kann und zu künstlichen Erklärungen greift, wo die Stelle für sich spricht und den Tatbestand, wie er sich ganz natürlich ergibt, auf das beste erhärtet. Die bezeichnete Stelle, welche ich in ihrem ganzen Umfange geben muß, lautet:

οὗτος δὲ οὔτε ὁμόσαι ἤθελεν οὔτε καταλέγειν . . . ἐπεὶ δὲ ἠγαγασθῆ καὶ ὤμοσε τὸν ὄρκον, ὁκτὼ ἡμέρας εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον ἐξέπλει εἰς Ἐφέτριαν, καὶ ἐδόκει ἐκεῖ τὴν ψυχὴν οὐ πονηρὸς εἶναι ἐν ταῖς ναυμαχίαις, καὶ τετραμένος δευρὸ ἦλθε, καὶ ἤδη μειτεπεπτόκει τὰ πράγματα. καὶ οὗτος μὲν οὐτ' εἰπὼν γνώμην οὐδεμίαν οὔτε πλέον ὁκτὼ ἡμερῶν ἐλθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον ὄφλε χρήματα τσαῦτα τῶν δ' εἰπόντων ὑμῖν τὰναντία καὶ διὰ τέλους ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ὄντων πολλοὶ ἀποπεφύρασι.

Daraus erhellt:

1. Der Eid des Katalogeus schloß den Eid des Rats Herrn in sich¹⁾. Denn es ist selbstverständlich, daß unter dem Eidschwur, welchen Polystratos nach der Rede endlich ablegte, nur derjenige verstanden werden kann, der kurz

formell konstituiert hätten, von welchem Zeitpunkte an sie offiziell ihre Herrschaft rechnen würden. Man vgl. im übrigen Forschungen II. 424 f.: „Am 14. Thargelion soll (nach Aristoteles) der alte Rat aufgelöst, am 22. der neue eingetreten sein: das heißt mit anderen Worten, 8 Tage lang hat Athen keine Regierung gehabt. Wie wäre das denkbar auch bei innerem Frieden, zumal der Feind im Lande steht . . . Der Rat ist der Mittelpunkt der Regierung, der leitende Ausschuß für die gesamte innere und äußere Verwaltung . . . Und da sollen die Verschworenen den Staat 8 Tage lang sich selbst überlassen haben . . ., ohne daß wenigstens die Prytanen zusammensaßen, an die man sich wenden, die sofort das Notwendigste veranlassen konnten . . .“ — S. May endlich, welcher dem Berichte des Aristoteles jeden Wert abspricht, bezeichnet einfach das erste Datum als ungeschichtlich und erfunden, während er das zweite auf die Volksversammlung auf dem Kolonos, die Auflösung des alten Rates und den Antritt des neuen in gleicher Weise bezieht; ein sachliches Bedenken, die genannten Ereignisse auf einen Tag zu verlegen, wie es zuletzt W. Judeich a. O. S. 304 geltend machte, bestehe nicht (a. O. S. 64 f.).

Doch genug davon. Denn alle diese Schwierigkeiten zerrinnen in nichts, wenn man eben, in Würdigung der Bedeutung der *ἐκατόν*, diesen von vornherein diejenige Wirksamkeit einräumt, welche sie als Grundstock des neuen Rates nach allem ohne weiteres zu beanspruchen haben.

¹⁾ So v. Wilamowitz a. O. II. 357, desgleichen Ed. Meyer, Forschungen S. 428, Geschichte des Altertums IV. 588; dagegen U. Köhler, Ber. Berl. Akad. 1900, S. 810, Anm. 2.

vorher erwähnt ist, welchen er als *καταλογεύς* leisten sollte und welcher 'Αθ. πολ. 29, 5 gefordert ist. Ferner verbietet es sich von selbst, die beiden Tatsachen: Eidschwur und Eintritt in den Rat, die im engsten Zusammenhange stehen und in eine unverkennbare gegenseitige Beziehung gesetzt sind, auseinander zu reißen oder in diesem innigen Gefüge nach irgend einer Lücke zu spüren, um so statt des Zusammenfallens dieser beiden Geschehnisse zwischen dieselben ein zeitliches Intervall zu schieben.

2. Die mit Bedeutung und öfterer Wiederholung (XX. 10, 14 (zweimal), 16) hervorgehobenen *ὀκτὼ ἡμέραι* sind unzweifelhaft auf die bedeutsame Zeit vom 14. bis 22. Thargelion zu beziehen.

3. *εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον*: nicht als Mitglied der Vierhundert, des kompletten Rates, sondern als dasjenige der *ἐκατόν*, des auftretenden Rumpfrates, wie er am 14. Thargelion sich an die Stelle des alten Rates setzte und eben bis zum 22. Thargelion in dieser Form besteht. Und wenn nun an diesem Tage Polystratos nach Eretria geht¹⁾, so ist es natürlich, daß er in Wirklichkeit an dem Rate der Vierhundert und ihren Debatten sich nicht beteiligt hat, und es bedürfen sonach auch die Worte v. Wilamowitz' II. 363, indem er von einer Beteiligung des Polystratos an dem Rate der Vierhundert spricht, der entsprechenden Korrektur.

Demgegenüber sei mir erlaubt, das Wesentliche aus den Aufstellungen von Fr. Blass²⁾ hier wiederzugeben, damit es sich darstelle einerseits, wie dunkel und rätselhaft die Sache vor der Auffindung der Aristotelischen Schrift erscheinen mußte und zu welch falschen Schlüssen es führte, daß man den Wert des Thukydidischen Berichtes noch nicht klar erkannt hatte und seine Glaubwürdigkeit zu hoch und diejenige des Lysias zu gering bemaß, und andererseits, wie gerade dieser gegenwärtig sich als der beste Führer bewährt, das Wahre zu ergründen aus der mit historischem Urteile gegebenen, aber vielfach auf unzureichender Kunde beruhenden Darstellung des Thukydidides und der in diesen beiden Beziehungen in ausgesprochenem Gegensatze zu ihr stehenden des Aristoteles. Seine Auffassung ist die folgende (S. 503):

„Polystratos . . . wurde noch in den letzten Tagen der ersten Oligarchie³⁾ als Ersatzmann in den Rat der Vierhundert gewählt (§ 14, 1) . . . (14) *οὕτως δὲ ὅντε ὁμόσαι ἤθελεν κτέ.* scheint mir mit Recht Augustin Pohl . .

¹⁾ Als *προδράρχος*. Offenbar vollzog sich diese Ernennung gemäß der Bestimmung des provisorischen Verfassungsentwurfes 'Αθ. πολ. 31, 1 *τούτους δὲ τὰς τε ἀρχὰς καταστήσαι* . . . Sie ist demnach unter die ersten Regierungshandlungen der Vierhundert einzuordnen, woraus die Annahme von selbst sich ergibt, daß die Ernennung noch am 22. Thargelion stattgefunden hat.

²⁾ Die attische Beredsamkeit. 1. Abt.³ 1887.

³⁾ Dies nehmen übrigens an auch Volquardsen a. O. S. 129 (mit Costanzi, Riv. di filol. 29 p. 88 ff., dessen Arbeit mir nicht vorliegt) und neuerdings S. May. Nach diesem wird Polystratos „ungefähr 8 Tage vor der Seeschlacht bei Eretria zum *καταλογεύς* gewählt . . . Doch nach 8 Tagen schon macht er die Seeschlacht bei Eretria mit, kehrt verwundet zurück und findet die 400 bereits gestürzt“ (a. O. S. 72).

auf den Senatoreneid zu beziehen, ebenso wie das *ἡρέθη ἐπὶ τῶν φυλιῶν* § 2 auf die Ersatzwahl zum Senator . . . Acht Tage hatte Polystratos im Rate gesessen, als der Auszug nach Eretria und die unglückliche Seeschlacht stattfand, an welcher er als einer der Befehlshaber teilnahm und verwundet einige Tage später zurückkehrte, als schon die Gegenrevolution ihr Ziel erreicht hatte . . .“

Allein die Worte (Lys. XX. 14): . . . *καὶ ἐδόκει ἐκεῖ τὴν ψυχὴν οὐ πονηρὸς εἶναι ἐν ταῖς ναυμαχίαις* . . . lassen schon an und für sich einen Zeitraum von längerer Dauer erkennen und der Plural *ἐν ταῖς ναυμαχίαις* mit Beziehung auf jene „unglückliche Seeschlacht“ (*Ἀθ. πολ. 33, 1 ἡντιθέμετες δὲ τῇ περὶ Ἐρέτριαν ναυμαχίᾳ* . . .) im Munde des Redners hätte nur eine abschwächende, den Eindruck des Wortes, mit welchem die Teilnahme an jener Entscheidungsschlacht hervorgehoben würde, gleichsam zersplitternde Wirkung haben müssen.

Was endlich die Wahl der Vierhundert betrifft, so ist augenscheinlich, daß, da die *ἑκατόν* von vornherein auch als Buleuten zu betrachten waren, nur noch die ergänzende Wahl von 300 Ratsherren übrig blieb. Bezüglich des Wahlmodus aber enthält der Aristotelische Bericht im provisorischen Verfassungsentwurfe nichts außer allgemeinen Bestimmungen; es fehlen die Detailbestimmungen, welche den Wahlakt im besonderen regelten. Es heißt nämlich *Ἀθ. πολ. 31, 1: βουλευεῖν μὲν τετρακοσίου¹⁾ . . . τετρακόοντα ἐξ ἑκάστης <τῆς> φυλῆς, ἐκ προκρίτων, οὓς ἂν ἔλονται οἱ φυλέται τῶν ἐπὶ τριάκοντα εἴη γεγονότων*. Daher bleibt im besonderen auch unbestimmt, wer diejenigen sind, welche nach diesem Berichte die Auslese aus den von den Phylengenossen vorgeschlagenen vorzunehmen haben. Da liegt es nun nahe anzunehmen, daß der ergänzungsbedürftige Bericht des Aristoteles aus der Angabe des Thukydides, welcher aber lediglich von einer Kooptation weiß, zu vervollständigen wäre. Dies ließe sich bequem tun, und zwar hätte man, wie natürlich, jene *ἑκατόν* weiter bestehen zu lassen und bezüglich der übrigen 300 anzunehmen, daß die einzelnen Phylen die Vorwahl trafen und die Hundert aus den *πρόκριτοι* die Auslese.

Daß mit der Auslese nur die Hundert betraut würden, kann nicht fraglich sein. Wer sollte es denn anders tun? Die überragende Bedeutung dieser Körperschaft, die sogar den alten Rat erdrückte, wurde schon dargetan. Für ganz ähnliche Aufgaben sind sie berufen oder vielmehr, sie haben sich dieselben selbst vorbehalten im definitiven Verfassungsentwurfe (*Ἀθ. πολ. 30, 3*) *τοὺς δ' ἑκατόν ἄνδρας διανεῖμαι σφᾶς τε αὐτοὺς καὶ τοὺς ἄλλους τέσσαρα μέρη ὡς ἰσαίτια* . . .; desgleichen 31, 3 (im provisorischen Entwurfe). Zudem werden in der Regel mit der Durchführung eines genehmigten Antrages wohl diejenigen in erster Linie betraut, welche den Antrag gestellt haben; man denke an die

¹⁾ Im übrigen versteht es sich von selbst, daß die Worte *βουλευεῖν . . . τετρακοσίους* nur die Anzahl der Ratsherren bestimmen, keineswegs aber zu besagen haben, daß die Mitglieder des Rates alle noch zu wählen seien.

Gracchen und die Durchführung des Ackergesetzes. Aber eine andere Frage ist die, in welchem Umfange die *πρόκρισις* zu verstehen ist; ja, ob überhaupt die Vornahme einer besonderen Vorwahl erfolgt sei. Nun ist in Wirklichkeit an eine förmliche *πρόκρισις* nicht einmal zu denken; die 'πρόκριτοι' werden die „Fünftausend“ sein. Dies liegt nahe; denn 1. aus diesen „Fünftausend“ ohne Wahl hat sich demnächst ja auch der Rat der definitiven Verfassung, welche nach Ablauf einer kurzen Übergangszeit in Kraft treten sollte, zusammzusetzen.¹⁾ Bekräftigt wird diese Annahme 2. durch die Analogie unter den dreißig Tyrannen, da die *πρόκριτοι* die gleiche Anzahl (5000) Bürger waren, aus welchen die Dreißig den Rat und die Beamten ernannten: 'Αθ. πολ. 35, 1 οί . . . τριάκοντα . . . πεντακοσίους . . . βουλευτὰς καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς καταστήσαντες ἐκ προκρίτων πεντακισχιλίων²⁾ . . . Und endlich 3. wird diese Annahme bestätigt durch das Zeugnis des Lysias, welcher die *ἐκατόν* von den übrigen 300 Mitgliedern des Rates ausdrücklich unterscheidet, indem er jenen den Vorzug gibt, von den Phyleten gewählt zu sein. Er sagt nämlich von Polystratos mit Nachdruck (or. XX. 2): οὗτος γὰρ ἤρθε μὲν ἐπὶ τῶν φυλετῶν ὡς χρηστὸς ὢν ἀνὴρ καὶ περὶ τοὺς δημότας καὶ περὶ τὸ πλῆθος τὸ ἐμέτερον . . . ἀρεθεὶς ἐπὶ τῶν φυλετῶν, οἳ ἔριστ' < ἂν > διαγνοῖεν περὶ σφῶν αὐτῶν ὁποῖοί τινές εἰσιν. Denn was an dieser Stelle von Polystratos gesagt wird, das wird in gleichem Maße auch von den übrigen *καταλογεῖς*, den *ἐκατόν* mit den so wechselnden Funktionen, zu gelten haben gemäß der Bestimmung in den Anträgen der *συγγραφεῖς* 'Αθ. πολ. 29, 5, welche ihre Bestellung durch die Phyleten vorschreibt.³⁾

Wenn dem nun so ist, so erhellt zur Genüge, daß, wenn an der in Rede stehenden Stelle im provisorischen Verfassungsentwurfe bei Aristoteles eine von den Phylengenossen vorzunehmende *πρόκρισις* für die Wahl der Vierhundert vorgesehen ist, diese Bestimmung eine auf dem Papiere gebliebene, leere Maßnahme ist⁴⁾ oder überhaupt keinen Schatten des Tatsächlichen enthält; dagegen gewinnt an innerer Wahrscheinlichkeit sehr erheblich die Annahme, daß

¹⁾ Denn die von den *συγγραφεῖς* getroffenen Vorbestimmungen, nach welchen die Ausübung des Bürgerrechtes den *δυνατωτάτοις καὶ τοῖς σώμασιν καὶ τοῖς χρήμασιν λειτουργεῖν* zuerkannt und deren Zahl nach Aristoteles eben auf mindestens 5000 festgesetzt wird, haben als grundlegend für beide Verfassungen, nicht bloß für die provisorische, zu gelten. Das nehmen auch unter anderen U. Köhler (Ber. Berl. Akad. 1895, S. 453) und E. Szanto (Öst. Mittelsch. XVI. (1902) S. 203) ohne weiteres an.

²⁾ So lese ich mit Wilamowitz—Kaibel³⁾. — Bei Xenoph. Hell. II. 3, 11 heißt es von den dreißig Tyrannen überhaupt nur: . . . βουλὴν . . . καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς κατέστησαν ὡς ἐδόκει αὐτοῖς, während die *καταλογή* einer bestimmten Anzahl von Bürgern (jetzt 3000) erst später auf das Drängen des Theramenes stattfindet. Vgl. 'Αθ. πολ. 36, 1; Xenoph. Hell. II. 3, 17 ff.

³⁾ So v. Wilamowitz II. 356.

⁴⁾ Mit Recht bemerkt v. Wilamowitz I. 107, daß, wie in solcher Zeit so manches geschehe, was nicht in die Akten kommt, so auch umgekehrt offiziell so manches vorgesehen werde, was niemals realisiert wird.

wenigstens die Bestellung der zu den *ἐκατόν* noch kommenden 300 Ratsherren in Übereinstimmung mit dem Berichte des Thukydides erfolgt sei.¹⁾ —

Fassen wir zum Schlusse die Resultate unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich:

A) im allgemeinen:

Der Bericht des Thukydides ist zu revidieren auf Grund des Materiales, das Aristoteles bietet.

B) im besonderen:

1. Die *καταλογή* der „Fünftausend“ kam nicht zur praktischen Durchführung; die „Fünftausend“ haben sich demnach auch nicht konstituiert.
2. Die Hundert, welche bei Aristoteles als verschiedene Körperschaften mit wechselnden Funktionen erscheinen, blieben die nämlichen; sie vereinigten in sich die Funktionen der *καταλογεῖς* sowie der verfassunggebenden Kommission und waren von vornherein Buleuten, und zwar der Kern des oligarchischen Rates; sie waren es auch, die
3. in der Zeit vom 14. bis zum 22. Thargelion an Stelle des am 14. Thargelion abgetretenen alten Rates die Regierung führten.

Literatur.

Bauer, Ad., Literarische und historische Forschungen zu Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*. München 1891.

— Die Forschungen zur griechischen Geschichte 1888—1898. München 1899.

Beloch, J., Griechische Geschichte. II. Bd. Straßburg 1897.

Bormann, E., Quellenkunde der Geschichte des Altertums. (Vorlesungen.)

Busolt, G., Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeronea. II Bd.²: Die älteste attische Geschichte und die Perserkriege. Gotha 1895.

Friedrich, G., Zur griechischen Geschichte 411—404. Jahrb. f. Philol. CL (1896).

Gilbert, G., Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges. Leipzig 1877.

²⁾ Daß die von Thukydides berichtete Kooptation von je dreien durch die 100 *καταλογεῖς* wirklich stattgefunden habe, hielt im übrigen schon v. Wilamowitz (II. 358) für sehr glaublich. — Dagegen ist meines Erachtens das auch in dieser Frage geübte Bestreben H. Michelis, die beiden Berichte einfach miteinander zu verbinden, keineswegs zu billigen. So nimmt derselbe an (a. O. S. 80 f.), daß die Vierhundert im ersten Wahlgange durch die Mitglieder ihrer Phyle gewählt worden seien (nach Aristoteles: *Ἀθ. πολ.* 31, 1) und im zweiten Wahlgange auf die von Thukydides berichtete Weise.

- Heller, M.**, Quibus auctoribus Aristoteles in republica Atheniensium conscribenda et qua ratione usus sit. Berol. 1893.
- Judeich, W.**, Untersuchungen zur athenischen Verfassungsgeschichte. 1. Der Staatsstreich der Vierhundert. Rhein. Mus. LXII (1907).
- Köhler, U.**, Die athenische Oligarchie des Jahres 411 v. Chr. Sitzungsberichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1895.
— Der thukydeische Bericht über die oligarchische Umwälzung in Athen im Jahre 411. Ebenda 1900.
- May, S.**, Die Oligarchie der 400 in Athen im Jahre 411. Halle a. S. 1907.
- Meyer, Ed.**, Forschungen zur alten Geschichte. II. Bd. Halle a. S. 1899.
— Geschichte des Altertums. IV. Bd. Stuttgart und Berlin. 1901.
- Micheli, H.**, La révolution oligarchique des Quatre-Cents à Athènes et ses causes. Genève 1893.
- Rohrmoser, J.**, Über die Einsetzung des Rates der Vierhundert nach Aristoteles' Πολιτεία Ἀθηναίων. Wiener Studien XIV (1892).
- Szanto, E.**, Die oligarchische Umwälzung des Jahres 411 in Athen. Österreichische Mittelschule XVI (1902).
- Volquardsen,** Die Differenzen der Berichte des Thukydidēs und Aristoteles über den Verfassungsumsturz des Jahres 411 in Athen. Verhandlungen der 48. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Hamburg vom 3. bis 6. Oktober 1905.
- Wilamowitz-Moellendorff, U. v.**, Aristoteles und Athen. I. und II. Bd. Berlin 1893.